

II n
8896



FK.128
41.

Acten · mäſiges
FACTUM

Die
Von ihren Vater durch unerhörte Grausamkeit
zur Flucht genöthigte

Reineckische Tochter,
MARIA SALOME

von Reineck,

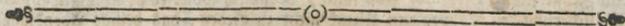
Von Franckfurt/

und

Den deswegen einer verpönten Entführung be-
schuldigten/ und seit 6. Monatzen in harten Arrest
gehaltenen Capitaine vom Kranh,

Alexander Klenck,

betreffend.



§. 1.



Er Franckfurter Hauptmann Alexander Klenck ist wegen seiner
persönlichen guten Eigenschafften seiner Geschicklichkeit im Dienst
und jedesmahliger guten Ausführung dergestalt beliebt gewesen,
daß Jedermann, und unter andern auch der von Reineck zu er-
sagten Franckfurt sich Mühe gegeben, und ein Geschäfte daraus
gemacht, einen so beliebten Mann täglich um sich zu sehen vid.
Adj. sub Num. 1. & 2.

N. 1. & 2.

§. 2.

Daß von Reineck 18. jährige Tochter Maria Salome, ließ gegen des
Hauptmanns Verdienste um so mehr eine besondere Achtung verspüren, als sie
sich mit ihm bey dem Spielen und andern Gelegenheiten gar oft unterhalten konnte.
Der Vater ließe solches nicht nur ohne Widerspruch geschehen, sondern wiese
auch, wenn er Geschäfte hatte den Capitaine öfters zu der Tochter Zimmer,
um ihr Gesellschaft zu leisten (Adj. sub 2.) mit einem Wort es wurde Hiez
durch Vertraulichkeit und Familiarité unter beyden Personen von dem Vater
gestiftet, zugleich aber auch hierdurch zu beyder Personen nachher erfolgten bis-
herigen Unglück der erste Grund gelegt.

¶

§. 3. ¶



§. 3.

Es entstand nehmlich aus diesem freyen und vertrauten Umgang eine auf beyderseitige gute Eigenschaften gegründete Liebe. Beyde Personen vermutheten nicht einmahl, daß der Vater der zur Vertraulichkeit die Hand selbst gebotzen, und diese Liebe gleichsam selbst eingestößt, solche sträflich ansehen würde. Dahero liesse der Hauptmann mit Vorwissen der Fräulein im Febr. a. p. durch den Herrn Baron von Heckel bey dem von Reineck um die Tochter ansuchen; als dieser gegen Vermuthen eine abschlägliche Antwort erhalten, that der Hauptmann selbst bey dem Vater eben so unfruchtbare Anwerbung, und wie demnächst Seine Hochfürstl. Durchlaucht zu Darmstadt aus einer vor dem Hauptmann schon vorlängst gefassten Gnade durch dero Brigadier Freyherrn von Rieburg, und den Franckfurter Burgemeister Herrn Dr. Hupka bey dem von Reineck nachmahlen auf das gnädigste um seine Tochter ansuchen liesen, hatte zwar letzterer gegen des Hauptmanns Person nicht das mindeste einzuwenden, sondern machte vielmehr von demselben viele Lobes, Erhebungen, gab aber mit einem Respects-wiedrigen Bezeigen die der Göttlichen Allmacht höchst nachtheilige Antwort: Er habe in Ansehung seiner Tochter sich einen solchen Plan gemacht, den Gott im Himmel selbst nicht abändern könne. Adj. sub Num.

N. 3. & 4. 3. & 4.

§. 4.

Von dieser Zeit an vermehrte sich des Vaters Haß gegen die Tochter, er stieß gegen dieselbe nicht nur die heftigsten Drohungen und ganz gemeine Scheltworte aus, sondern verübte auch wirklich solche barbarische Thätlichkeiten an derselben, welche man von einem Vater der nur die mindeste väterliche Liebe zu seinen Kinde trägt, kaum glauben kan. Er schlug dieselbe auf das erbärmlichste, schleifte Sie bey denen Haaren herum, wolte ihr die Ohren abreissen und Sie sogar einsmahlen in den Keller schleppen, damit die Nachbarschafft kein Zeuge seiner Tyranny seyn sollte, ja endlich wolte er sie nöthigen auf die Versicherung den Hauptmann Klend nicht zu Lieben, das heilige Abendmahl zu empfangen. Durch welche gänzlich gegen die Natur laufende grausame Handlungen, die Tochter aus Aalteration in solche erbärmliche Umstände gerieth, daß man ihr mit Medicamenten zu Hülffe kommen mußte. Die dem Hauptmann bis diese Stunde verweigerte Auslagen deroer von dem Vater selbst producirten Zeugen, bestärcken dieses alles, es beweiset auch diese unmenshliche Grausamkeit das Adj. sub Num. 5.

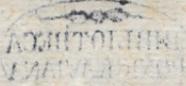
Num. 5.

§. 5.

Alle Religionen, alle Gesetze und alle gesittete Völker mißbilligen eine so exorbitante Ausdehnung väterlicher Gewalt. Die Fräulein aber wurde dem ohngeachtet alles mit Gedult ertragen haben, daferne nicht der Vater bey seinem harten Tractament annoch äußerst bemühet gewesen wäre, derselben mit unerböhten Zwang einen Freyer nach dem andern aufzudringen, zu welchen sie doch nicht die mindeste Neigung hatte.

§. 6.

Das harte Tractament, dieser unvernünftige Zwang, der Antheil den der Hauptmann hieran nahm, und das aus einem gleichsam gemeinschafftliche Unglück



glück, wechfelsweise entspringende Mitleiden, die öftern heimlichen zusammen Künfte, so die Keineckische Tochter selbst um über die vorzukehrende Mittel sich mit ihrem vertrauten Freund zu besprechen veranlassete, vermehrte die schon tiefe Wurgel gefasste Liebe dergestalt, daß sich endlich die Fräulein um einem andern gegen ihre Neigung nicht zu Theil zu werden, im Monat Martio von dem Hauptmann Klenck schwanger befand. Das Adj. sub Num. 6. läßt hieran nicht Num. 6.
den mindesten Zweifel, und dieses Vergehen konnte nicht wohl anders als eine Folge von dem väterlichen unvernünftigen Betragen angesehen werden.

§. 7.

Die väterliche Tyranny dauerte immittels einen Weg wie den andern fort, ja sie wurde von Tag zu Tage unausstehlicher. Hauptsächlich wollte der Vater seinen so genannten unwanbelbaren, und seiner Redenach durch die Macht, Gottes selbst nicht abzuändernden Plan hinaus führen. Die Tochter sollte absolute Heyrathen.

§. 8.

Er verfügte sich mit seiner Familie darunter auch die Fräulein mit war, auf sein Gut nach Oberehsbach, und ob gleich ein Kayserl. Hauptmann, Namens Herr von Wallbrunn besaß Adj. sub Num. 7. (welche von dem Keineck selbst producire worden, und von ohngefehr in der Fräulein Hände gerathen) Num. 7.
sich auf die Tochter nach denen Promessen des Vaters Rechnung machen konnte, wurde doch ein Herr von Enderli von Monschwig aus der Schweitz dermahlen jenem vorgezogen. Dieser kam nebst seinem Freyers Mann dem Hof-Rath Winther von Homburg ebenfalls nach ersagten Oberehsbach. Man tractirte alda eystrig wegen der Mariage, und bestimmte nach dem vorher schon ganz verliebte Briefe Namens der Tochter, (die sich aber hierzu nicht bekennet) an gedachten Herrn von Enderli vermuthlich vom Vater selbst oder seiner Ehe- liebsten geschrieben waren, den 2ten Junii zu der öffentlichen Verlobung mit demselben. Wie solches alles mit denen von Keineckischen Domestiquen auch andern ganz unverwerflichen Zeugen, so bald man nur dazu gelassen wird, Sonnenklar gemacht werden kan.

§. 9.

Die Tochter weigerte sich bey dem Umstand ihrer Schwangerschaft einem andern, von dem sie nicht herrührte die Hand zu geben, sie wollte diesem vermeintlichen Bräutigam nicht einmahl küssen. Vater und Mutter hielten ihr Händ und Büsse, und durch diesem Zwang bekam jener den Kuß.

§. 10.

Alle diese Handlungen, der bestimmte Tag zur Verlobung, des Vaters wütende und grausame Gemüthsbeschaffenheit (davon die allegirte Adjuncta sub Num. 2. & 5. zeugen) der Fräulein Schwangerschaft, ihre Leibes Frucht, waren solche Umstände welche dieselbe fast zur Verzweiflung brachten, wenigstens war hier kein Rath vorhanden. Sie konnte sich so wenig Verloben, als die Ursache ihrer Weigerung entdecken, wenn sie nicht letztern falls, sich und ihre Leibes Frucht einem unglückseligen Schicksal und der Rache ihres grausamen Vaters, der sich in seinem Zorn gar nicht zu mäßigen weiß, und die Göttliche Macht verspottet (vid. adj. sub Num. 2. 3. 4.) auf opffern, im ersten Fall aber eben so unglückselig auf Zeit Lebens seyn wollte.

§. 11.

Ihrer Obrigkeit konnte sie sich eben so wenig in die Arme werffen. Das starke Vermögen ihres Vaters, seine Nachgierde und äufferste Hartnäckigkeit würden ihr wenig Sicherheit gegen seine Verfolgungen haben hoffen lassen. Es war also kein ander Mittel übrig, als fremden Schutz und Aufenthalt zu suchen. Sie ergriff aus höchster Noth gedrungen die Flucht, die Nacht vor dem zu ihrer Verlobung bestimmten 3ten Junii, und begab sich nach Rüsselsheim ins Darmstädtsche, woselbst ihr der Schutz angebothen war. Und es ist aus vorerwehnten Umständen ganz begreiflich, daß an allen der Reineckschen Tochter bis hieher zugestofenen Unglück, der Vater selbst die einzige Ursache gewesen. Er hatte keine rechtmäßige Ursache seine Einwilligung zu einer Ehe mit dem Hauptmann Klenc zu weigern. Er lobte vielmehr besagter massen denselben gar ausser ordentlich. Seine väterliche Gewalt berechtigete ihn zu keinen dergleichen exorbitanten Grausamkeiten, die er an der Tochter würcklich verübt. Noch weniger konnte der angelegte Zwang sein Kind gegen alle Neigung an einen andern zu verloben und zu versprechen mit einigen Schein gerechtfertiget werden.

§. 12.

Num. 8. Bey der Entweichung begleitete die Fräulein niemand, als ihre gewesene Säug-Amme. Der Hauptmann Klenc war besage Adjuncti sub Num. 8, dieselbe ganze Nacht in seinem Quartier geblieben, den 3ten Junii aber mit Eröffnung derer Tochter auf den Exercier-Platz, wie solches das allegirte Adj. sub Num. 1. erhärtet, mithin konnte er ohnmöglich bey der Entweichung der Fräulein gegenwärtig vielweniger der Entführer seyn, davor er nachher ausgeben worden. Noch weit kräftiger bestärcket sich alles dieses durch das Num. 9, Adj. sub Num. 9.

§. 13.

So bald die Fräulein von Reineck im Haus vermisst wurde, erinnerte sich das Gesinde derer väterlichen Grausamkeiten, glaubte daß dieselbe hierdurch etwann in Verzweiflung gerathen seyn würde, und suchte sie dabero in der Cisterne. Die Aussagen derer von dem Vater selbst producirten Zeugen, die man dem Hauptmann Klenc noch bis dato verweigert, Bewahrheiten diesen von denen väterlichen Grausamkeiten starke Ueberzeugung gebenden Umstand, und das alleg. Adj. sub 5. bescheinigt solchen hinlänglich.

§. 14.

Der von Reineck erfuhr der Tochter Aufenthalt zu Rüsselsheim gar bald, und um seinen unabänderlichen Plan gegen Willen und Neigung der Tochter noch immer auszuführen, ertheilte er und dessen Heliebste dem Herrn von Num. 10, Enderlii den Schein sub Num. 10. darinnen sie fälschlich die beschehene Einwilligung der Tochter zu einer Verbindung mit demselben zu versichern, und ihm die Tochter zu zusagen, keinen Schein tragen. Zugleich schriebe ersterer Num. 11. das Adjunctum sub Num. 11. an die Fräulein, und erlaubte ihr darinnen, mit mehrgedachten Herrn von Enderlii zu reisen wohin sie wollten.

§. 15.

Es könnte also damahlen die Tochter an einen Kayserl. Capitaine von Wallbrunn ohnmöglich versprochen seyn, oder es würde daraus folgen daß der Vater

Vater auf eine denen Rechten nach infame Art solche an zwey Personen zugleich versprochen hätte. Vielmehr war gedachter Herr Herr von Wallbrunn nur wie man zu sagen pflegt das Stuchblat, und ein purer Nothbehelf. Der Herr von Enderlii aber stellte etliche Tage darauf einen Schein von sich, daß er an der Fräulein keinen Anspruch weiter machen wolle, und wie also in diesem Stück der väterliche Plan zu scheitern gieng, wurde erst jeko an den bey der Kayserl. Armée in Böhmen sich befindenden Herrn von Wallbrunn welcher seit dessen oben sub Num. 7. allegirten Schreiben Franckfurt nicht wieder mit Augen gesehen hatte, folglich auch sich mit der von Keineckischen Tochter nicht versprochen haben konnte, geschrieben, diese ohne ihr Wissen und Willen ihm angetragen, auch der Antrag angenommen, und von dieser Stunde an der Herr von Wallbrunn vor dem vermeintlichen Bräutigam der Fräulein aller Orten so gar und wie unten mit mehrerem sich zeigen wird, bey Hochpreisslichen Reichs-Hof-Rath mit ganz unverschämter Unwahrheit ausgegeben.

§. 16.

Der Fräulein fehlte es zu Ruffelsheim an Subsistence, sie war in denen Aengsten und halber Verzweifflung die sie zu Franckfurt ausgestanden, so zu sagen nackend und bloß, mit Hinterlassung aller Ihre Jubelen, Kleider, Wäsche und Geräthe fortgegangen. Ihre Schwängerung wußte sie gewiß, sie declarirte solche dem an sie von einem Hochedlen Magistrat zu Franckfurt abgeschickten Seniori Herrn Doctori Fresenius, (wie dessen bey denen Acten befindliche Relation besagt) Sie wollte wieder zu Ehren gebracht seyn, und suchte dahero durch ihren Bevollmächtigten Sachwalter besage Adj sub Num. 12. bey dem Consistorio zu Franckfurt um Supplirung des väterlichen Consensus zu einer Ehe mit dem Hauptmann Klenc nach, welcher letztere ob er gleich Gelegenheit genug gehabt hätte sich mit derselben in Darmstädtischen Copuliren zu lassen, dennoch denen gegen seine Obrigkeit tragenden Pflichten, und denen Franckfurter Statutis keinesweges zu wieder leben wollte.

§. 17.

Zmittels bewarb sich der von Keineck um die Verabfolgung seiner Tochter, und auf sein Ansuchen ließ an des Herrn Land-Grafen zu Darmstadt Hochfürstl. Durchl. ein Hoch-Edler Rath zu Franckfurt ein Schreiben desfalls abgeben. Zu dem Fürstl. Antwort: Schreiben sub Num. 13. hatte der Expedic-Rath, welcher vermuthlich wußte, daß der Hauptmann Klenc um die von Keineckische Tochter förmlich angehalten hatte, expresse den offensbaren Grund als ob auch derselbe, da er doch in der Nacht zwischen den 2ten und 3ten Junii in seinem Quartier, und des Morgens Früh auf den Exercier-Platz gewesen, die Keineckische Tochter nach Ruffelsheim gebracht einfließen lassen.

§. 18.

So bald man den Irrthum in Darmstadt wahrgenommen, wurde das 2te Schreiben sub Num. 14. an den Magistrat erlassen, ersteres wegen der aus Uebereilung eingeflossener ungegründeter Umstände wiederrufen, und besage Adj. sub Num. 15. zurück erfordert, dessen Rückgabe aber verweigert.

§

§. 19. Ob

§. 19.

Ob nun wohlten der von dem Concipienten des Fürstl. Darmstädtischen Schreibens begangene offenbare und mittels derer schon allegirten Adj. sub Num. 1. 8. & 9. klar erwiesene Irthum dem Hauptmann Klend, denen bekannten Rechts nach nicht zur Last geleet werden könnte, überdem aber, und wenn er auch die von Keinedtsche Tochter und ihre Leibes = Frucht von denen väterlichen Grausamkeiten zu retten, solche würcklich von Küssleheim gebracht hätte, ihm ein Crimen raptus da weniger zu impuircen war, als Forma delicti um deswegen gänglich ermangelt, weilten die Entweigung weder deflorationem personae honestae noch eine absolute durch diese Entweigung zu erzwingende Ehe zum Endzweck hatte, immassen die von Keinedtsche Tochter eines Theils schon deflorirt war, andern Theils der Ehe wegen erst um die Supplirung des väterlichen Consensus nach ihrer Flucht angesucht worden; So glaubte doch der nachgierige Vater in dem mit offenbaren Irthümern angefüllten, und in concinnaci revocirten Fürstl. Darmstädtische Schreiben hinlänglich Grund gesunden zu haben, den ganz unschuldigen Hauptmann als einen raptorem zu denuncirciren, da doch derer bewährtesten Rechts = Lehrer Meynung und vorhandenen Prajudiciis noch eine solche obnoxias Nothgedrungen unternommene Flucht nicht einmahl pro justa dissentiendi causa, vielmehr vor ein verpontes Verbrechen gehalten wird (a)

§. 20.

Um seiner Rache desto bessern Nachdruck zu geben, suchte derselbe durch Befestigung seiner Richter sich den Berg zu bahnen. Er selbst hat in seinem Exhibito vom 23ten August 1753. ohne einmahl über so heillosen Betrieb roth zu werden, eingestanden, daß er dem Herr Syndico Schudt ein Faß Wein vor die Thür führen lassen, mithin ist die so böse Corruption obgleich von er meldten Herrn Syndico das bloß zu Unterdrückung der Unschuld und Anzeigung einer Farnesen Inquisition abgezweckte Geschenk rühmlichst zurück geschickt worden, von seiner Seite völlig vollführt.

§. 21.

Er ließ es hierbey nicht bewenden, sondern bemühet sich ausser den in dem ersten Fürstl. Darmstädtischen Schreiben enthaltenen Schein = Grund, auch durch erkauffte nicht einmahl citirte, sondern, arglistiger Weise in den Kömer gebrachte Zeugen zu erweisen, daß die Keinedtsche Säugamme welche bey der Fräulein Abreise in einen blauen Mantel neben jener gefessen, der Hauptmann Nam. 16. Klend gewesen seye, wie solches das Adjunctum sub Num. 16. bestärket.

§. 22.

Mit so schlechten Gründen und erkauffte Zeugnisse brachte der von Keinedt es dahin, daß dem Hauptmann Klend der Stadt Arrest angelegt, ihm von Keinedt aber als Denuncianten eine mehrere Freyheit als jemahlen einem peinlichen Ankläger gestattet, und ob man gleich bey so bewandten Umständen zuwider halten,

(a) Vid. Illust. Berg. Resp. P. 2. resp. 82.

halten, mahlen um Erkennung einer in denen Reichs / Gesetzen (b) gegründeten Caution pro reconventione gebethen, auf dieses Suchen dennoch nicht die mindeste Rücksicht genommen wurde.

§. 23.

Weiter konte der von Keineck bey Einem Hoch: Edlen Magistrat, als welschem der Keinecksche Ungrund ohnfehlbar, eingeleuchtet, die väterliche Grausamkeiten aber und sein Tyrannisches Betragen aus denen Acten völlig bekannt war, es nicht bringen noch einen engeren Personal - Arrest gegen den Hauptmann Klentz auswürcken.

§. 24.

Seine Rache trieb ihn bis vor einen Hochpreißlichen Reichs: Hof: Rath, allwo denen fundbarsten Reichs: Constitutionen nach peinliche Sachen nicht anders als per querelam nullitatis, und in Fällen wo unerfordert ungehört und also nichtiglich, oder sonst wieder natürliche Vernunft und Billigkeit gegen jemand procedire wird, angebracht und angenommen zu werden pflegen. (c) Er that solches nicht in der Absicht ein baldiges Decisum zu erhalten, sondern vielmehr nach einmahl erlangten Arrest die Sache ins Weite zu drehen, den Hauptmann in squalere carceris unkommod zu machen, und ihn durch schwere Kosten zu ermüden.

§. 25.

Dessen Exhibitum ist, wie es das rubrum im Adj. sub. Num 17. zeigt keine querela nullitatis, sondern hat nur velum protracta l. denegata iusticia, Num. 17. er konte auch letztere auf keine Weise anstellen (d) das rubrum selbst zeigt, daß man in processu inquisitorio welcher vindicationem delicti facisfactionem publicam & pœnam corporis afflictivam zum Endzweck, und worinnen der Magistrat zu Franckfurth fundatam jurisdictionem hat, verfire. Zum klaren Beweis dessen dienet, daß der von Keineck sich zu der einen Accusatori obliegenden Caution nie verstehen wollen, und daß so gar dessen Kutscher (der nur um deswillen weil er einige von der Fräulen Briefen an den Hauptmann und vice versa gebracht, arrestirt worden) auf Kosten des Magistrats noch bis diese Stunde in Arrest ligt.

§. 26.

Die Indicia selbst welche der von Keineck in diesem Exhibitio vorbrachte waren sämtlich falsch, und ad capturam auf keine Weise hinreichig, er bescheuigte nur der Inhalt des 1ten Darmstädtischen Schreibens, welches ihn Magistratus nicht einmahl communiciret hatte, sondern nur vorlesen ließ. Er gedachte kein Wort davon, daß ein 2tes Schreiben von Darmstadt aus ergangen, in welchem das erste wiederruffen worden, Er legte das von einem Postillon erkaupte Zeugniß sub. Num. 18. bey, welches doch nichts mehrs be- Num. 18.
B 2 sagt,

(b) Vid. Art. 12. C. C. C.

(c) R. J. de An. 1730. §. 95.

Blum. in Proc. Cam. Tit. 13. §. 7. usque 13.

Rodius Lib 3. Tit. 12. §. 11. p. 543.

(d) Pütter, in introd. in rem. iudic. imper. §. 136. & 424.

sagt, als daß neben der entweichenden Fräulein jemand in einem blauen Roquelaur gefessen, mahlte übrigens den Capicain der die schönste Attestata von seinem Regiment vorzeigen, und sich in Ansehung seiner übrigen Aufführung eines allgemeinen Besfalls erfreuen kan, ohne die geringste Bescheinigung auf eine calumnieuse Art zum abscheulichsten ab, und fügte deme die offenbahre Unwahrheit, als habe sich seine Tochter mit dem Herrn von Wallbrunn versprochen, bey

§. 27.

Durch diese Wege, durch diese einseitige Vorspiegelungen erhielt er nicht etwann ein allergnädigstes Rescriptum in terminis generalioribus zu unparthevischer Justiz-Administration, sondern vid. Adj. sub Num. 19. ein solches, welches den engern Arrest nebst der Inquisition über den Hauptmann Klend ausgenblicklich verhängte. Und es war zu bewundern, daß ein Hoch-Edler Rath, welcher alles dieses durch einen allerunterthänigsten Bericht von denen allenthalbigen wahren Umständen hätte abwenden können, diesen Arrest sogleich und zwar dergestalt verfügte, daß den Hauptmann Klend, weder sein Bedienter noch Feder und Dinte zur Beschäftigung nicht einmahl der Gebrauch seiner Meubles, auch nicht einer seiner Freunde zur Gesellschaft zugelassen, sondern derselbe als einer derer größten Missethäter verwahret wurde.

§. 28.

Nun man nun schon Absichten des Hauptmann Klenden mit Befügung einer durchgehends hinlänglich bescheinigten Speciei facti die bündige Vorstellung interveniendo bey Hochpreilichen Reichs-Hof-Rath dahin that, daß die Keineckische Narrata auf offenbahren Ungrund beruhen, die väterliche Grausamkeiten klar und am Tage lägen, folglich aller Dolus und also das Corpus delicti selbst hinweg falle, über dem der Hauptmann Klend zu der Zeit als die Entweichung der Tochter geschehen, in Frankfurth gewesen, und an eine Ordnung wiederige Copulation nicht gedacht habe, vielmehr das Consistorium zu Frankfurth um Supplirung der Absque causa legali von dem Vater verweigereten Einwilligung behörig angelangt worden, überhaupt der von Keineck allerley schändlicher Corruptionen sich theilhaftig gemacht, bey diesen sehr wichtigen Momentis aber weder Peinlichkeit noch Arrest Platz greiffen könne, besonders da er der Hauptmann honestæ conditionis & integræ famæ seye, und eine adeliche Charge begleite, gegen welchen mit einer Captur auf einseitige falsche Vorspiegelung nicht verfahren werden könne, und dahero wenigstens gegen juratorische Caution die Relaxation, eines so schimpflichen Arresti auch zu fernere Ausführung der Unschuld die Communicatio, und endlich transmissio actorum ad imparciales zu erkennen seye, so erfolgte doch gegen alles Vermuthen hierauf weiter nichts als das Conclusum sub Num. 20. Vermöge dessen nur eine Abänderung des bisher sehr harten in einen leidentlichern und bey dergleichen Vorfällen gewöhnlichen und einem Officier geziemenden doch sichern Arrest erkannt, die Defensio pro averenda gestattet, statt der Transmissio deren Acten ad imparciales aber ein allerunterthänigster Bericht allergnädigst anbefohlen worden.

§. 29.

§. 29.

Nach Maßgabe dieser allerhöchsten Verordnung verwilligte Magistratus Francof. per Decretum sub Num. 21. communicationem actorum und weilen die Defensio pro avertenda gestattet war, verschonte man den Hauptmann mit allen auch summarischen Verhören, wodurch Ihm das größte Nachtheil zugezogen seyn würde, um da mehr, als die Indicia zu einer Special-Inquisition gänglich erlangelten, überhaupt auch ein offenbahrer Widerspruch gewesen seyn würde, demjenigen super ipso delicto summarisch oder ad Articulos zu verhören, und also specialiter gegen denselben zu inquiriren, den doch defencio pro avertenda inquisitione gestattet war. Num. 21.

§. 30.

Wegen Erleichter- und Abänderung des Arrests sollte der Hauptmann Klenc selbst Vorschläge thun. Man that solche und schlug die Relaxationem arresti gegen eine fidejussorische Caucion oder aber den Arrest in des Hauptmanns Quartier mit der eydlichen Versicherung sich bey Strafe infamer Cassation jedesmahl zurecht zu stellen, vor. Allein hierbey glaubte der Reichsgerige von Reineck seine Rechnung nicht zu finden; Er gab vor, daß

- 1) Der Hauptmann Klenc mit dem Verhör um bewegen nicht verschont werden könnte, weilen die wichtigsten Zeugen: Verhöre noch zurück, und also die Acta noch nicht communicable wären, und daß
- 2) Die fidejussorische Caucion, it. der vorgeschlagene Haus-Arrest unter der Strafe einer infamen Cassation nicht sicher genug sey. Und dieses waren zwey vermeintliche Gravamina zu einer Reichs: Constitutionis, wibrigen in Criminalibus noch nie erhörten Appellation vid. Adject. sub Num. 21.

Durch welche ein Hoch: Edler Magistrat sich die Hände binden, und die ganze Sache die schon durch eine Menge ausschweifende übel schließende den Zweck nicht treffende von dem von Reineck bengebrachte Fragstücke auf etliche Volumina actorum hinaus gedehnet war, gänglich liegen lies, auch die Erstattung eines allerunterthänigsten Berichts, obgleich besage Adj. sub Num. 22. ein Excitatorium eingelassen war, von einer Zeit bis zur andern verschob, ob man gleich in verschiedenen wiederholten Exhibitis, theils die Unzulässigkeit der Appellation selbst, theils den Ungrund derer vermeintlichen Gravaminum klärllich zu Tage lege, und racione des abzuänderenden Arrests sich auf das allergnädigste Kayserliche Rescript selbst, wegen derer noch zurück seyn sollenden wichtigen Zeugen: Verhöre aber auf das Adj. sub Num. 23. bezog, in welchem dem von Reineck schon den 19ten Julii 1753. binnen 8. Tagen das was zu Instruirung derer Protocollorum noch nöthig sey, mit dem Anhang bezubringen anbefohlen wurde, daß widrigenfalls das Protocoll geschlossen, i. e. derselbe weiter nicht gehört werden sollte. Num. 23.

§. 31.

Unter diesen der Länge nach erzehlten Proceduren sind über 6. Monate verfloßen, binnen welchen der Hauptmann Klenc den harten Arrest eine Zeit wie

die andere erdulden, die Reineckische Tochter aber welche schon im Octobr. mit einem Sohn niederkommen, denen väterlichen Verfolgungen sich aller Orten ausgefetzt sehen müssen.

§. 32.

Seiner Wuth zu entgehen, mußte sie schon im Sept. Küsselsheim als dem Ort ihres ersten Aufenthalts verlassen. Sie begab sich hierauf in das Kayserliche privilegierte Asylum zu Pappenheim, wo so gar Diebe und Todschläger eine Freystadt finden. Nur diese beklagenswürdige Person blieb hier nicht in Ruhe, allermassen der wütende Vater bey Hochpreissliche Reichs, Hof, Rath gegen des Herrn Grafen von Pappenheim Excell. ein Mand. sub. 6. zu Verabfolgung der Tochter nicht nur extrahiret, sondern auch den vermeintlichen Bräutigam Herrn von Wallbrunn nach ermeldten Pappenheim abschickte, um sich dieser verfolgten Person zu bemächtigen, wobey mehrgebachter Vater theils um noch immer seinen unabänderlichen Plan hinaus zu führen, und die Tochter gegen ihren Willen und Neigung an den von ihm bestimmten Mann zu bringen, theils einen unerfindlichen Criminal-Process gegen den Hauptmann Klencf noch weiter zu verwickeln, und ihm die Momenta defensionis abzuschneiden, ganz ungegründet, mehr besagte seine Tochter vor maerialicer rein auszuschreyen bemühet ist, ihre bisherige Schwangerschaft läugnet, und den Partum pro supposito ausgiebt, womit er aber bey Vernünftigen in Betracht Num. 24. sowohl des sub Num. 6. befindlichen Tauffcheins als des Adj. sub Num. 24. nicht nur keinen Beyfall finden kan, sondern auch sich vor der ganzen Christlichen und ehrbaren Welt abscheulich macht.

§. 33.

Num. 25. Das scharffe Raths, Edict gegen die Entführer sub Num. 25. rechtfertiget seine nach einer Lebensstrafe dürstenden Rache auf keine Weise, den es bleibt wohl nach denen vorliegenden Umständen unter einer würcklichen Entführung, und einer durch unbarmherzige Mißhandlungen veranlaßten Flucht ein überaus grosser Unterschied; Man hätte auch, wenn der Hauptmann Klencf eine würckliche Entführung nach so oft wiederholter Bitte um den väterlichen Consens begangen hätte, die Erkänntniß einer Inquisition um da weniger vermuthen sollen, als in einem andern Fall, da die Entführung über alle massen klar gewesen, und 2. Personen sich gleich unmittelbar darauf auswärtß copuliren lassen, diese strenge Besage Adj. sub Num. 26. nicht beobachtet worden.

Num. 1.

Num. I.

Sachdeme uns zu End benahmte Staabs- und übrige Officiers hiesiger Garnison, der unter dieser löblichen Stadt und deren Ober-Rheinischen Crayß: Contingenc stehende Hauptmann Alexander Klenck, um ein beglaubtes Attestat seines bisherigen Betragens, und vernichteten Dienstes, wie auch daßer den nemlichen Morgen, als die Fräulein von Reineck sich von hier begeben, ganz Früh bey uns auf dem Exercier-Platz gewesen, und seines Dienstes abgewartet, ersuchet hat; Wir auch deßfalls gar kein Bedenden getragen, vielmehr Ihnen dieses alles zu Steuer der Wahrheit gar wohl bezeugen können, und dahero damit gerne an Handen gehen. Als attestiren Wir hiermit, nicht nur, daß derselbe sich jederzeit und in allen Vorfällenheiten als ein tapferer und tüchtiger Officier bewiesen, und seiner Compagnie recht wohl vorgestanden, sondern auch, daß er den nemlichen Morgen als die Fräulein von Reineck sich von hier begeben, Früh ohngefahr um 5. Uhr nebst den mehresten von uns, so damahls auf dem ordinären Exercier-Platz waren, ebenfals daselbst gegenwärtig gewesen, und seines Dienstes abgewartet, auch nach dem Exerciren noch eine Zeit lang mit uns gesprochen habe. Dessen so gewisser Beglaubigung Wir unterzeichnete Nahmens der übrigen dieses Attestat mit unserer eigenhändigen, und was besonders das letzte betrifft mit einem NB. bemerckten Nahmens, Unterschrift und beygedruckten Petschafft bekräftigen.

Gegeben Franckfurth am Mayn, den 21. Sept. 1753.



J. W. von Pappenheim Obrist
und Commendant.

- | | |
|--|---|
| (L. S.) E. von Klettenberg
Obrist Lieutenant. | (L. S.) N. Tector NB. Obrist-
Wachtmeister. |
| (L. S.) W. von Klettenberg
Senior NB. Capitain. | (L. S.) A. W. von Adlersberg
NB. Lieutenant. |
| (L. S.) von Bauer Senior NB.
Capitaine. | (L. S.) H. von Adlersberg
NB. Lieutenant. |
| (L. S.) von Böldker/ Capitaine. | (L. S.) von Denhard NB. Lieu-
tenant. |
| (L. S.) Dauth Fähdrich NB. | |
| (L. S.) von Humbracht NB.
Fähdrich. | |
| (L. S.) Carl Guaita NB. Fähn-
drich. | |

Daß vorstehende Copia mit dem mir vorgelegten unterschrieben, und besiegelten wahren und ohnweisselbahren Original pravica collatione & auscultatione von Wort zu Wort gleich lautend und Conform befunden worden, ein solches attestire in fidem Krafft meiner eigenhändigen Unterschrift und vordruckten gewöhnlichen Notariat - Signets. Frankfurt, den 22. September 1753.

E g o

Johannes Philippus Gæltz, Notar.

Cæsar. Publ. Jurat. Examinat. Approbat. & Immatric. ac Civis Mœno Francofurtensis de super requisitus mppr.

Num. 2.

Auf Requisition des Herrn Doctor Daniel Friedrich Kasten, qua Anwalts des Herrn Hauptmann Klent, und hierauf erfolgten Befehl vom Hochlöbl. Kriegs Zeug. Amt allhier, habe ich Eades Unterschriebener hiermit zur Steuer der Wahrheit, und wie ich solches erforderlichen Falls mit gutem Gewissen eydlich erhärten kan, attestiren sollen, daß ich bey dem mit Herrn von Keinck gehaltenen Umgang öfters wahrgenommen, daß derselbe vom Zorn zuweilen dergestalt übermeisteret wird, daß er sich fast selbst nicht kenne, wie ich dann mit meinen eigenen Augen gesehen, daßer einstmahlen die in seinem Hause im Dienst seyende Fränkisin, bey denen Haaren erbärmlich die Treppe dergestalt herunter gezogen, daß ich geglaubt, er werde ihr das Leben nehmen; Auch kan ich auf mein Gewissen bezeugen, daß als ich, als ein naher Anverwandter von der Fräulein von Keinck, auf des Herrn Vaters Bitten, nachgehahren, um von derselben Aufenthalt, Nachricht einzuziehen, auch solche in Rüsselsheim von mir angetroffen worden, dieselbe sich mit betrübten Herzen über Ihres Herrn Vaters hartes Tractament in Gegenwart des Herrn Amtmanns Petri gar sehr beklaget, und ausdrücklich zu vernehmen gegeben, daß sie dadurch aus dem väterlichen Hause vertrieben worden; Ubrigens ist mir und jedermann, so in dem von Keinckischen Hause den Zutritt gehabt, bekant, und habe ich gehöret, daß Er, Herr von Keinck, bey nothwendigen Geschäften den Herrn Hauptmann Klent, in der Tochter Stube sowohl als mich gehen heissen, um dieselbe so lange zu unterhalten, bis er selbsten kommen könnte. Wie dann auch Herr von Keinck, gar öfters bey dem Herrn Hauptmann Klent in Gesellschaft gewesen.

Zu mehrerer Urkund habe dieses Zeugniß eigenhändig geschrieben; Auch mit meinem angebohrnen adelichen Petschafft besiegelt. So geschehen Frankfurt, den 23ten Sept. 1753.

(L. S.) Daniel Heinrich von Kalden/
Capitain mppr.

Concordat originali quod attestor.

(L. S.) Johannes Philippus Gæltz, Not. Cæsar.
Publ. Jurat. & Immatriculatus mppr.

Num. 3.

Num. 3.

Wohlgebohrner

Besonders Hochgeehrtester Herr Burgemeister!

W Er Hauptmann Klent hat mir vor einiger Zeit verschiedentlich zu vernemen gegeben, daß 1.) Euer Wohlgebohrne samt dem Herrn Brigadier von Riepurg auf gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Darmstadt, bey dem von Keineck um dessen Fräulein Tochter vor ersagten Hauptmann einen ehelichen Antrag gethan, der von Keineck aber 2.) hierbey ganz Respects vergessen, nicht einmahl die Kappe abgezogen, dennoch 3.) von dem Capitaine und seiner Persohn gar viel Rühmens gemacht, und daß er gegen dieselbe nichts einzuwenden habe, versichert, dem ohngeachtet aber 4.) das ja aus der Ursache nicht von sich geben wollen, weil er in Ansehung seiner Tochter einen solchen Plan gemacht, den weder Gott noch Menschen ändern könnten, auch schließlich und 5.) Ihre Hochfürstl. Durchl. in Ansehung dieser seiner Tochter ihm nichts zu befehlen hätte. Gleichwie nun ob alle dem so seye zu wissen mir davon aelaeen: Als ersuche Euer Wohlgebohrne ganz gehorsamst, mich hiervon mit einigen Zeilen zu benachrichtigen, in deren Erwartung mit vollkommener Hochachtung harre

Euer Wohlgebohrner

Don Haus, den 24. Sept.

1753.

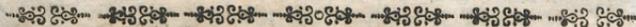
gehorsamster Dr.

D. J. Kost.

Concordat originali id quod attestor.

(L.S.)
N.

Johannes Philippus Gœltz, Not.
Caesar. Publ. Jurat. & Immatriculatus
de super requisitus mppria.



Num. 4.

Hoch = Edelgebohrner

Hochgeehrtester Herr!

W Er würdt in Wahrheit lieber gewesen seyn, wenn über Dero Anstehen, ordentlich ad Protocollum hätte vernommen werden können; Da aber Euer Hoch-Edelgebohrner die Sache gar presant machen, und dieselbe einen Gefangenen betrifft, so unterlasse nicht, zu Steuer der Wahrheit, und so viel mich des vorgegangenen annoch zu erinnern weiß, in schuldiger Antwort zu melden, daß ad 1.) es seine völlige Richtigkeit habe,

D

be,

be, auch dieser Punct von dem Herrn Landgrafen zu Hessen: Darmstadt Hochfürstl. Durchl. in einem an den hiesigen Magistrat vor verschiedenen Monathen bereits erlassenen und dahero in pleno verlesenen Schreiben gnädigst concessiret worden. Und haben, ad 2.) wie beyde abgeordnete, uns Tags vorher, schon einmahl abweisen lassen müssen, ehe wir darauf wegen so fortigen Ansehens und Meldens, angenommen worden, wo wir aber freylich nicht zum Besten angekommen sind: Weilen der Herr Hof-Rath von Reineck, unser Vortrag vielleicht schon bekannt gewesen seyn mag. Wie denn insbesondere nicht ohne ist, daß derselbe sich, wegen sothanen Vortrage, völlig vergessen, und daher auch, in diesen Paroxismo, an die sonst schuldige Entblößung seines mit einer kleinen Müze bedeckt gewesenen Hauptes, bey Nennung Sr. Hochfürstl. Durchl. vermuthlich nicht gedacht haben mag: Wievohlen Er jedoch am Ende, einmahlen mit der Hand von hinten an sothane Müze gegriffen, ohne jedoch dieselbe jemahlen abzuthun. Hingegen sind ad 3.) die von demselben im übrigen, damahls gebrachte Elogia des Herrn Hauptmanns Klend dergestalt ausserordentlich gewesen, daß ich nicht glaube, ob, und wie man jemanden höher rühmen, und vollkommener ehren könne, als der Herr von Reineck erlagten Herrn Hauptmann Klend damahls erhoben hat. Welches uns demnach hauptsächlich bewegen, weiter zu insistiren; Worüber aber wohlgedachter Herr Hof-Rath von Reineck, in die, ad 4.) mit angeregte bedenkliche Worte ausgefallen; die er auch zu mehrmahlen wiederhohlet hat, und zwar zum letzten mahle, mit dem wohl bemerckten Anhang: daß weder Gott noch Menschen, diesen seinen Plan ändern könnte. Des ad 5.) folgenden Umstands hingegen, weiß mich in Wahrheit nicht zu erinnern, und müßte solchen allenfalls S. T. Herr Brigardier, und Obrister von Rippur besser als ich, vielleicht angemercket haben: Womit stetchin verharre,

Euer Hoch-Edelgebohrnen

Von Haus, den 25. Sept.

1753.

ergebenster Dr.

M. Hupka.

Collationatum concordat cum suo
vero Originali.

In fidem

(L.S.)
N.

Johannes Philippus Gæltz, Not.
Cæsar. Publ. Jurat. & Immatriculatus
mppria.

Num. 5.

Num. 5.

Auf Requisition Herrn Hauptmann Klenc' attestire ich zu Ende unterer
 schriebener hiemit, der Wahrheit zu Steuer, und wie ich solches alle
 Stunde, mit reinem Gewissen beschwöhren kan, was mir Madame
 Gayet, so sich geraume Zeit in Herrn Hof:Raths von Reinecks Hause, in
 Diensten aufschalten, auf mein Befragen: ob deme dann so seye, daß besag-
 ter Herr von Reineck seine Fräulein Tochter, so sehr übel tractiret hätte?
 aufrichtig geantwortet, nemlich Er habe seine Tochter sowohl vor als nach
 dem Verfall mit Herrn Hauptmann Klenc', geraume Zeit sehr hart und
 übel, sowohl mit garstigen Schelt- und Schmähworten: Du Dohs, du
 Büffel, du Canaille, wehrmahlen angefahren, als auch Ihr Schläge an-
 gebotten: ja sie einstens bey denen Haaren, und Ohr ergriffen, und so er-
 bärmlich herumgezogen, als wann er Ihr Haare und Ohr, aus dem Kopff
 reißen wollte, wobey Sie zugegen gewesen, und weil das gute Kind sie herz-
 lich gedauert und die bittere Thränen darüber vergossen, habe Sie Gayet ab-
 gewehret, und ihn drey-mahl von Ihr abgerissen; Sie seye auch einstens so
 übel von Ihme tractiret, und bey denen Haaren geschleiffet worden, daß er
 Ihr fünfff Morgen nach einander Rhabarbara eingeben müssen, weil sie ganz
 gelb ausgesehen. Es seye dieses denen Domestiquen im Haus satzsam bekant.

Er habe sich im verwichenen Febr. a. c. so mit Ihr vergangen: daß er Sie
 mit bedrohlichen Worten, Fluchen und Schelten, mit Gewalt im Keller zie-
 hen wollen, um sie darunt erbärmlich zu prügeln, damit die Nachbahren
 Ihr jämmerliches Geschrey nicht hören, und nicht zu Hülffe eslen mögten.

Er hat sie auch absolue zwingen wollen, dem Herrn Hauptmann Klenc'
 abzusagen, worüber sie fast in Verzweiflung gerathen.

Dem Guttscher, wie er im Haus bewacht, und ehe er abgesetzt worden,
 habe er erbärmlich geprügelt, und von seinen Domestiquen Zugnuß wieder
 seine Tochter erpressen wollen.

Sie habe Ihme unter die Augen gesagt, wenn sie im Römer müste, so
 müste Sie wider Ihm Zeugen, welches der Reformirte Pfarrer, von Obers
 Eschbach mit angehöret.

Wenn sich, wie oft beschehen, honnette Freyers gemeldet, (deren sie
 mir einige genennet,) so habe er es verschwiegen. Als sie einstens zu Gebur-
 tern stehen sollen, und eine Kstoffe Entrienne angezogen, hat er sie angefahr-
 ren, du Luder, hat dich der Teuffel noch nicht geholt; ziehe einen andern
 an; bis man Ihme zugeredet, daß er es geschehen lassen. Sonst seye Herr
 Hauptmann Klenc', bey Herrn von Reineck sehr wohl gelitten, und sehr oft
 sein Gast gewesen, dessen Condaice er wehrmahlen gelobet und gerne gesehen
 und gelitten, daß er mit seiner Fräulein Tochter conversirt, und gespielt,
 welches wehrmahlen in Gegenwart der Eltern, bis halb 12. Uhr geschehen.
 Als sie sich reciriret, ist er sehr verlegen gewesen, Sie möchte sich in den
 Brunnen oder Regen; Cisterne gestürzt haben, mithin er Sie in Furcht da
 suchen

suchen lassen; Dieses alles und noch mehreres, konnte Sie auf Begehren, mit leiblichen Eydt allezeit erhärten. Dessen zu wahrer Urkund, habe Herr Hauptmann Klend, der Wahrheit zu Steuer, dieses Attestacum unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pectschafft ausgefertigt und zugestellet. Franckfurth den 6ten October 1753.



Heinrich Dornbeck / J. U. Dr.
verschiedener Ständen Consulent
und Advocat Sem. allhier.

Num. 6.

A. Ω.

1753. den 14. Octobr. Dom. 17. p. Trinit.

Mittags um 1. Uhr ist allhier geböhren und den folgenden Tag getauffet worden.

Friederich Alexander

Der Herr Vater ist S. T. Herr Alexander von Klend, Hauptmann unter dem Eöbl. Nassau-Weilburgischen Regiment ꝛc. Die Frau Mutter S. T. Frau Maria Salome von Keineck ꝛc. aus Franckfurth, der erbethene Taufz, Zeuge ist S. Fic. Herr Georg Friederich von Weßf ꝛc. Hochgräfl. Reichs- Marschallischer Cansley- Rath allhier ꝛc.

Dieses habe auf Verlangen aus dem allhiefigen ordentlichen Actual-Kirchen-Register extrahirt, zu mehrerer Versicherung eigenhändig geschrieben und siegelt. Pappenheim, den 7. Novembr. 1753.

(L. S.) J. M. Schnitzlein / Decanus und
Stadtprediger.

Concordat hæc Copia cum suo mihi exhibitō originali, id quod
attestor ego.

(L. S.)
N.

Johannes Nicolaus Alexander Rössing,
Nor. Casarius Publ. Jurat. ac in Camera Imperiali Examinatus, Approbatus & Immatriculatus &c. mppr.

Num. 7.

Num. 7.

Regensburg, den 10. May 1753.

Hoch- und Wohlgebohrner

Sonders Hochgeehrtester Herr!

A ich gestern Abends spath hier angekommen, so hab nicht ermangelt wollen, mich sogleich hiedurch nach dero Wohlseyn zu befragen, und eine beständige Continuation von Herzen anzuwünschen. An meinen Vatern habe von Franckfurth ausgeschrieben, und hoffe in etlichen Tagen die Antwort zu erhalten, welche dann denenselben in Originali zu überschicken, nicht ermangelt werden. Nur bitte dieselbe ganz ergebenst, die gute Gedanken welche dieselbe bis dero vor mich zu haben die Gütigkeit gehabt, auch durch die zwar kurze mir aber sehr empfindliche Abwesenheit zu continuire, wie auch gehorsamst versichere, daß gleich nach Endigung des Lagers ich nicht ermangeln werde, sogleich meine Aufwartung zu machen. Und da mir dieselben, da ich mich bei denen selbst zu beurlauben die Ehre hatte, versichert, daß sie gar nichts einzuwenden hätten, als daß ich in diesen Diensten wäre, und also gar sehr entfernt von den dortigen Gegenden, nachhero aber gar keinen Anstand nehmen würden, hierin zu consentiren. So habe die Ehre hiedurch zu versichern, daß so groß zwar vorher bey mir der Lusten war, in diesen Diensten zu verbleiben, ich doch auch hierin von Herzen gerne consentiren will, wann nur mich dieselbe so glücklich machen wollen, und mir dero Fräulein Tochter geben; und bitt mir nichts anders aus, als dero Intencion und Meynung gütigst zu communiciren, und mit dero Rath an Handen zu gehen, da ich dann versichere, daß mich bloß darnach richten werde. Zweiffe auch gar nicht, daß die gnädige Frau, welcher mich zu Gnaden befehle das gütige Jawort zu ertheilen, einen Anstand nehmen wird. Man wünsche ich nichts mehreres, als daß die gnädige Fräulein mit meiner Aufführung so zu Frieden wäre, daß sie mir gleichfalls das Jawort zu ertheilen nicht möge anstehen. So viel habe die Ehre zu versichern, daß gleich da ich das letzte mal die Gnade hatte sie in Concert zu sehen, ich hierüber meine Reflexions gemacht, und gesucht wo nur möglich in dero Compagnie zu seyn, auch mir öfters vorgenommen, bey denenselben um selbe gehorsamst anzuhalten, habe aber niemahls keine rechte Gelegenheit gefunden, bis ich endlich das Glück hatte, es ihnen selbst zu offenbahren. Und wünsche nichts mehrers von Grund meines Herzens, als daß diese Sache baldigst zu dero Consolation und zu meinem einzigen Vergnügen und Glück baldigst zu Ende gehen möge. Nur noch eins wollte mir von ihnen zur Gnade ausbitten, ob sie nehmlich nicht gütigst erlauben wollten, seit meiner Abwesenheit mit der gnädigsten Fräulein zu correspondiren, ich werde alle Briefe denenselben einschließen. In Anhoffung baldigst einige Zeilen von denenselben zu erwarten versichere, daß jederzeit in aller ersinnlicher Hochachtung erharren werde.

Meines Hoch- und Wohlgebohrnen

Sonders Hochgeehrtesten Herrn!

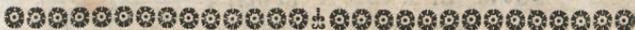
gehorsamst ergebenener

de Wallbrunn Hauptmann.

☪

Der

Der Fräulein Tochter befehle mich zu Gnaden, bitte mir zu deren Adresse zu übersenden, mein ist p. Nürnberg, Prag à Brix im Sager-Creyß, das Regiment heist Wenzel Wallis.



Num. 8.

Nemnach von mir Endes unterschriebenen Zeugniß der Wahrheit begehret worden: Ob der bey mir logirende Herr Hauptmann Klenc, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Junii zu Haus in seinem Quartier sich befunden, und ich solches nicht abschlagen können; Als attestire hiermit in Grund der Wahrheit, und wie ich es eydlich zu erhärten jedesmahl bereit und willig, daß ermeldter Herr Hauptmann zu sohaner Nacht würdlich in seinem Quartier gewesen, und nicht ehe als Frühe zu Exerzier; Zeit aus dem Hause gegangen. Franckfurth, den 17. Sept. 1753.

(L. S.) Johann Moriz Adamy.

Daß gegenwärtiges Attestatum von dem hiesigen Burger Capitain Herrn Johann Moriz Adamy, in mein und meiner subrequirirten Herrn Zeugen Gegenwart also wie vorstehet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von demselben der Inhalt auch, daß es die lautere Wahrheit seye, und erfordernden Falls eydlich erhärtet werden könnte, nochmahlen declariret worden, ein solches wird Krafft mein und meiner beeden subrequirirten Herrn Zeugen eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten respect. Notariae - Signae und Petschaften hiermit attestiret und bekrundet. Actum ut supra.

In fidem

(L. S.) Johannes Philippus Goetz, Notar.
N. Caesar, Publ. Jurat. Examinat. Approbat. & Immatric. ac Civis Moco Francofurtensis de super requisitus.

(L. S.) Martin Matthias Fleck, als erbethener Zeuge.

(L. S.) Georg Conrad Engel, als erbethener Zeuge.

Daß vorstehende Copia mit ihrem wahren ausgefertigten Original verbotenus gleichlautend und conform seye, wird auf Ersuchen der Wahrheit zu Steuer hiemit attestiret, und bekrundet. Franckfurth, den 22ten Sept. 1753.

In fidem

(L. S.) Johannes Philipp Göß/ Kayserl.
N. offenbahr Geschworne, und allhier immatriculirten Notarius und Burger hies selbst mppr.

Num. 9.

Num. 9.

Ich zu End unterschriebener, urkunde und bekenne hiermit; will auch auf Erfordern endlich bestärcken, daß ich die Fräulein von Keineck den 2ten Junii nach Rüsselsheim gefahren, und daß der Herr Hauptmann Klenc nicht, sondern eine Soldaten Frau bey Ihr geseßen. Ich bezeuge ferner mit meinem guten Gewissen, daß der Herr von Keineck durch seinen Bedienten mir etliche mahl 100. fl. bithen lassen, wenn ich bey der Obrigkeit nur so viel als mein Camerade ausgesagt hat, aussagen würde. Ich kan auch bey GOTT dem Allmächtigen bezeugen, daß dieser mein abgehörter Camerade sich gerühmt, vom Herrn von Keineck wegen des abgelegten Zeugnißes eine Caroline bekommen zu haben. Urkundlich dessen habe ich dieses Attestatum, weilen Schreibens ohnerfahren, mit 3. †. bezeichnet, meinen Nahmen aber durch den nachgesetzten Notarium zu unterschreiben, mit Fleiß erbethen. So geschehen, Franckfurth den 16ten Sept. 1753.

† † † Jacob Meyer.

Auf Requisition des Herrn Doctor Kosten, als Anwald des Herrn Hauptmann Klencen, habe ich in Praesentia meiner zwey Zeugen vorstehendes Attestat dem Post-Knecht deutlich vorgelesen, und wie sich derselbe zu dessen Inhalt vollständig bekennet, und nochmalen versichert, daß er solchen auf Erfordern allsündlich mit einem Eyd betheuern könne, seinen Nahmen, weil er Schreibens unerfahren, und nur die darunter befindliche 3. †. gezeichnet, ich hingegen auf dessen Ersuchen unterschrieben, welches urkundlich mein und meiner subrequerirten Herrn Zeugen respect. allerseits eigenhändigen Unterschrift vordruckten Notarier-Signet, und Putschafften hiermit attestiret wird. Actum ut supra.

In fidem

(L.S.) **Johannes Philippus Gøetz, Not.**
 N. Caesar. Publ. Jurat. Examinat. Approbat.
 & Immatriculat. ac Civis Mœno Franco-
 furtensis ad hoc specialiter requisitus.

(L.S.) **Martin Mathias Fleck, als erbethener Zeuge.**

(L.S.) **Georg Conrad Engel, als erbethener Zeuge.**

Collationatum concordat cum suo vero originali Francofurti ad
 Mœnum die 22. Sept. 1753.

In fidem

(L.S.) **Johannes Philippus Gøetz, Not.**
 N. Caesar. Publ. Jurat. Approbat. & Imma-
 triculatus de super requisitus mppria.

€ 2

Num. 10.

Num. 10.

Wir Endes unterschriebene bezeugen hierdurch, daß Wir mit dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Peter Enderli von Monstwig, auf die wegen Unserer Tochter Maria Salome von Reineck, bey Uns beschehenen Anwerbung Unsern väterlichen Consens, zu Eingehung einer Christlichen Ehe, Verbindung mit ersagter Unserer Tochter wohlbedächtlich ertheilet haben. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Unsern Consens-Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Adelichen Pertschafften von Uns gestellet, bezeugen auch zugleich, daß Unsere Tochter ihre Einwilligung zu obgedachter Ehe, Verbindung in Unserer Gegenwart würcklich ertheilet habe. Frankfurth den 3. Junii 1753.

(L. S.) J. L. von Reineck.

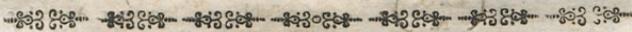
(L. S.) S. G. von Reineck/
geb. v. Stockum.

Aß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten wahren Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, ein solche attestire auf Ersuchen, Kraft meines Nahmens Unterschrift und beygedruckten Notariat - Sigills. Frankfurth am Mayn, den 7ten Januarii 1754.

(L. S.) Johannes Georgius Eybinger, Impl.
N. Auth. Not. ibidemque Immatriculatus.

Gegenwärtige Copia ist mit einer mir vorgelegten vidimirten Abschrift, nach vorher beschehener fleißigen Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, welches auf Ersuchen attestire. Frankfurth, den 7ten Januarii 1754.

Ego

Johannes Philippus Goltz, Notar. Caesar.
Publ. Jurat. & Immatric. de super requisitus mppr.

Num. 11.

*A Mademoiselle**Mademoiselle de Reineck,**à Ruffelsheim.*

Frankfurth am Mayn/ den 3ten Junii 1753.

Herzliebste Tochter!

Du kannst Dir leicht einbilden, wie schmerzlich Du deinen sonst so liebe getreue Eltern durch deine Flucht betrübet, durch vieles Zureden seye Dir alles verziehen, jedoch so, daß Du gleich und augenblicklich bey Empfang dieses Dich mit dem so edelmützig gesinnet, und sowohl Uns, als Dich, aus allen Schimpf ziehen kommenden Liebsten, Herrn Hauptmann von

von Enderlii, zu Uns Eltern verfügest, und Dein sowohl als Unser Versprechen, durch ein Gott gebe! beglückte Ehe vollziehst. Bitte GOTT, daß er Dein Herz regiere, und Dir deine Sünde vergebe, so wie Wir es auf obigen Fall auch thun, daß Du gehorsam seyest, und liebest Dinen treu, wohlmeinenden Vater

J. L. von Keineck.

Du hast hiemit das väterliche Wort, daß, wann Du auch nicht zu Deinen Eltern Dich sogleich zu begeben gedächtest, Du mit Herrn Hauptmann von Enderlii hintreisen könntest, wohin Ihr es beyderseits gut findet.

J. L. von Keineck.

Vorstehende Copia ist mit dem wahren Original gleichlautend. Franckfurth am Mayn, den 5ten Januarii 1754.

(L.S.) Johann Georg Eybinger / Kayserlicher daselbst immatriculirter Notar.
N. Manu & Sigillo Notariali mpprio.

Die vorstehende Copia, mit der mir vorgelegten von dem hiesigen immatriculirten Notar. Eybinger, gefertigten vidimirten Abschrift von Wort zu Wort gleichlautend und conform seye, ein solches wird Pflichtenmäßig hiemit acceptiret. Franckfurth, den 7ten Januarii 1754.

In fidem

(L.S.) Johannes Philippus Goeltz, Notar.
N. Casar. Publ. Jurat. Approbat. & Immatric. de super requisitus mppria.



Num. 12.

Actum in Consistorio zu Franckfurth am Mayn
den 19ten Junii 1753.

Pras. Herr Scab, p. r. Conf. Sen. & Dir. von Richard;
Herr Scab Schlosser, Herr Dr. Hupka des Rathes,
Herr Pf. Starck, Herr Pf. Schmidt, Herr Rath
Kumpel, und Herrn Rath Srelig.

Erschiene Procur. Rößing nomine Fräulein von Keineck, und bathe, nachdem der Herr von Keineck auf die ihm per venerandum Decretum de 7ten huj. communicirte gehorsamste Anzeige in praefixo termino sich nicht vernehmen lassen, demselben terminum prajudicalem ad agendum agenda anzusehen.

Decret.

Communiceter sub termino octo Dierum
prajudiciali.

G. Mauß / Act. Conc.

§

Num. 13.

Num 13.

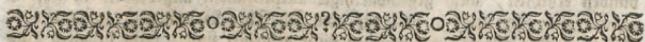
Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen/
Fürst zu Hirschfeld/ Graf zu Cazenellenboagen/ Dieß/ Zie-
genhain, Nidda, Schaumburg, Hessenburg und Bidingen ic. Der
Römisch- Kaiserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät
bestellter General- Feld- Marshall und Obrister über
ein Regiment Dragoner &c.

Wern gnädigen Gruß zuvor, Ehrfahne und Weise, liebe Besondere.
Wir haben Uns in mehreren geziehend vortragen lassen, was Ihr we-
gen der durch den Capitain Klenck nach Rüsselsheim gebrachten Keinecks-
schen Tochter, und der von Uns Ihr daselbst ertheilten Fürstlichen Protection
unterm 6ten huj. remonstrando & intercedendo an Uns gelangen lassen.
Nun lassen Wir Uns zwar keinesweges begeben, Euch in Euren Gerech-
tsamen und Jurisdiction das allermindeste zu derogiren, oder darinnen einzu-
greiffen. Nachdem aber in gegenwärtigen Casu diese besondere Umstände
einschlagen, daß besagter Capitaine allschon Jahr und Tag einen vertrau-
lichen Umgang mit der Keineckschen Tochter gehabt, gegen welchen der Väter-
ter niemohlen etwas eingewendet, noch einigen Widerwillen und Mißfallen
von sich blicken lassen. Wir auch dahero auf unterthänigstes Anruffen mehre-
r bemeldten Capitaine keinen Anstand genommen noch nehmen können, Unsern
Brigadier von Keppur nebst dem Burgemeister Hupka die mündliche Anwer-
bung bey dem von Keineck um diese seine Tochter gnädigt aufzutragen,
welche auch dieses zwar sofort bewürcket, statt einer willfährigen Antwort
aber mit dem ganz ungegründeten Vorwand, als ob seine Tochter den Ca-
pitaine Klenck nicht verlange, nebst andern ohngeziemenden Reden und Aus-
drücken abgewiesen, ja gar nach ihren Beggehen, die Keinecksche Tochter
von dem Vater ganz Barbarisch tractiret, und mit denen Haaren herum-
geschleppt, dadurch hingegen dieser Capitaine bey Uns um Protection und
Schutz vor solchem harten väterlichen Tractament nachzusuchen veranlaßet
worden. So haben Wir Uns in Erwegung vorgedachter momentanen
Umständen, und da Wir den Capitaine Klenck als einen ehrlichen und jeds-
zeit redlich gefundenen Mann schon viele Jahre Unsere Gnade zugewendet
nicht entbrechen können, die gebethene Protection, worzu er den Ort Rus-
selsheim erwühlet, zu zugestehen. Worbey Wir jedoch nachmahlen conte-
stiren, daß solches keinesweges in der Intencion dadurch den allermindesten
Eingriff in Eure Jurisdiction zu thun, sondern bloß in der Absicht gesche-
hen sene, um der in die äufferste Bedrängniß gesetzten Keineckschen Tochter
in so lange Ruhe und Schutz zu verschaffen, bis sich der Zorn des Vaters,
und der Ihr ohnehin gehäßig und aufszigen Stief- Mutter gelegen, oder
doch wenigstens gemildert haben würde. Wir zweiffeln solchemnach gar nicht,
daß Ihr vorstehende Umstände nach Ihrer wahren Beschaffenheit ein- keines-
weges aber dergestalten, als ob Wir Uns in die merita Causa einzulassen,
oder die Keinecksche Tochter wider Ihren Vater in Unsern Fürstlichen Lan-
den aufzuhalten genommen seyen, ansehen, sondern im Gegentheil von Uns über-
zeugt seyn werdet, daß Wir hierbey anders nichts zum Endzweck gehabt,
als

als die so schnellst gebethene Protection, wörzu Wir Uns gegen alle Verdränge verbunden crachten, auch gegenwärtigen Implorancen angedeyhen zu lassen, welche Wir Ihnen auch in so lange, bis sich Ihre Verdrängnisse auf ein oder die andere Art gelegt, zu entziehen nicht gemeinet sind. Wir behalten Uns übrigens andere Gelegenheit bevor, Euch besser und mehreres überzeugen zu können, wie sehr Wir Euch gnädigsten Willen zu erweisen geneigt verbleiben. Darmstadt, den 7ten Junii 1753.

Denen Besten/ Ehrfahmen und Weisen/ Unsern
Lieben besondern Burgermeister und Rath der Stadt
Frankfurth am Mayn

Frankfurth.



Num. 14.

Von Gottes Gnaden Ludwig/ Landgraf zu Hessen/
Fürst zu Hirschfeld/ Graf zu Lagenellenbogen / Diez / Ziegenhain, Rodda, Schaumburg, Pfaffenburg und Büdingen ic. Die
Römisch - Kayserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät
bestellter General - Feld - Marschall und Obrister über
ein Regiment Dragoner &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Beste, Ehrfahme und Weise, liebe Besondere! Wir haben Uns in mehreren geziemend vortragen lassen, was Ihr wegen der nach Küsselsheim gekommenen Keineckschen Tochter, und der von Uns Ihr daselbstn ertheilten Fürstlichen Protection unterm 6ten huj. remonstrando & intercedendo an Uns gelangen lassen. Nun lassen Wir Uns zwar keinesweges bengehen, Euch in Euren Gerechtsamen und Jurisdiction das allermindeste zu derogiren oder darinnen einzugreifen. Nachdem aber in gegenwärtigen Casu diese besondere Umstände einschlagen, daß der Capitaine Klend allschon Jahr und Tag einen vertraulichen Umgang mit der Keineckschen Tochter gehabt, Wir auch dahero auf unterthänigstes Anruffen mehrbemerckten Capitains keinen Anstand genommen noch nehmen können, Unserm Brigadier von Rippur nebst dem Burgermeister Hupla die mündliche Anwerbung bey dem von Keineck um diese seine Tochter gnädigst aufzutragen, welche auch dieses zwar sofort bewürcket, statt einer willfährigen Antwort aber mit dem ganz ohngegründeten Vorwand, als ob seine Tochter den Capitain Klend nicht verlange, nebst andern ohngeziemenden Reden und Ausdrücken abgewiesen, ja gar, die Keinecksche Tochter von dem Vater ganz Barbarisch tractirt, dadurch hingegen diese bey Uns um Protection und Schutz vor solchem harten väterlichen Tractament nachzusuchen veranlaßet worden; So haben Wir Uns in Erwegung vorgedachter momentosen Umstände, und da Wir dem Capitaine Klend als einen ehrlichen und jederzeit redlich gefundenen Mann schon viele Jahre Unsere

F 2

Gnade

Gnade zugewendet nicht entbrechen können, die gebottene Protection zu unterstützen: Wobey Wir jedoch nochmalen conretiren, daß solches keinesweges in der Intencion dadurch den allermindesten Eingriff in Eure Jurisdiction zu thun, sondern bloß in der Absicht geschehen seye, um der in die äußerste Bedrängniß gesetzten Reinedischen Tochter in so lange Ruhe und Schutz zu verschaffen, biß sich der Zorn des Vaters geleyet, oder doch wenigstens gemildert haben würde. Wir zweiffeln solchennach gar nicht, daß Ihr vorstehende Umstände nach Ihrer wahren Beschaffenheit ein keineswegs aber dergestalten, als ob Wir Uns in die merita Causæ einzulassen, oder die Reinedische Tochter wider Ihren Vater in Unsern Fürstlichen Landen aufzuhalten gesonnen seyen, ansehen, sondern im Gegentheil von Uns überzeugt seyn werdet, daß Wir hieby anders nichts zum Endzweck gehabt, als die so sehnlichst gebethene Protection, worzu Wir Uns gegen alle Bedrängte verbunden erachten, auch gegenwärtiger Implorantin angedeyhen zu lassen, welche Wir Ihr auch in so lange, biß sich Ihre Bedrängniß auf ein oder die andere Art geleyet, zu entziehen nicht gemeinet sind. Wir behalten Uns übrigens andere Gelegenheiten bevor, Euch besser und mehrers überzeugen zu können, wie sehr Wir Euch gnädigsten Willen zu erweisen geneigt verbleiben. Darmstadt, den 7ten Junii 1753.

Inscriptio.

Denen Besten / Ehrfahmen und Weisen / Unsern
Lieben besondern Burgermeister und Rath der Stadt
Frankfurth am Mayn.

Frankfurth.

Num. 15.

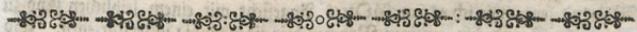
Untertänigster Bericht etc.

S gleich den in der Reinedischen Protection-Sache, an mich ergangenen gnädigsten Befehl, um daß erstere Schreiben, welches den 7ten Junii in dieser Sache, an den hiesigen Magistrat abgegangen, zurück zu erhalten, in allem unterthänigst zu befolgen, mir äufferst angelegen seyn lassen; Auch zu dem Ende drey mahl zu dem älteren Burgermeister von Schardt mich begeben, und die Zurückgebung hochgedachten Schreibens sollicitiret; So habe jedemnoch darinnen nicht reussiren können; vielmehr die Antwort von gedachten ältern Burgermeister vernehmen müssen, dieweil höchstgedachtes Schreiben, gleich nach Empfang, nebst den ebensfalls in dieser Sache, ergangenen zweyten Schreiben, den Allen begelegt worden, um deßwillen zurück zu geben, nicht schicklich wäre; Jedoch würde demnächst ein Antwort-Schreiben, auf das zweyte nebst beigefügten Umständen, warum? Ersters nicht zurück gegeben werden könnte, von hier abgehen; welches also hiermit ganz unterthänigst berichten sollen. Frankfurth, den 25ten Junii 1753.

Das

Daß von dem Hochfürstl. Darmstädtischen Hof: Verwalter Herr Rohr, auf vorher von mir an Ihn beschickenes Befragen conestiret worden, wie vorstehende Copia mit dem von ihn abgestattet gewordenen unterthänigsten Original- Bericht gleich lautend, und conform seyn. Actetor Frankfurth, den 8. Mart. 1754.

(L. S.) Johannes Philippus Göltz, Not. Cæs.
N. Publ. Jurat. & Immatric. de super requisitus.



Num. 16.

Ich zu End unterschriebener, urkunde und bekenne hiermit, auf Ersuchen des Herrn Baron von Bodeck, zu Steuer der Wahrheit, daß ohngefehr 3. Wochen nach der Entweichung der Fräulein von Keineck, ein vormahliger Bediente des Herrn von Keineck, auf der Sachsenhäuser Brück auf mich, da ich mit Post- Pferden von Darmstadt ohngefehr 10. Uhr Vormittags zurück kommen gewartet, und sich ganz eiferrig stellend mir zugemuthet, meine Pferde durch jemand anders in den Stall bringen zu lassen, und mit ihm zu gehen, um ein Franckgeld zu verdienen, unter dem beständigen Zureden, mich nicht zu säumen, weil sonst der Herr so ihm und dem obgemeldten gewissen Keineckischen Bedienten ein Franckgeld geben wolle, verreisen, und sie also alle beyde um das Franckgeld kommen würden, daß dieser Mensch schon vorher mir officers zugeredet, bey der Obrigkeit auszusagen, daß der Capitain Klenc bey der Fräulein so nach Rüsselsheim gefahren, in der Chaise gesessen, und mir deswegen vieles auch dieses versprochen, daß der Herr Doctor Tanner mir auf diesen Fall zur Burgerschaft verhelffen wolle, daß er endlich und nachdem ich meine Pferde selbst an Ort und Stelle gebracht, nicht ehe von mir gewiechen, bis ich mich entschlossen, mit Ihm zu gehen, daß mich sodann derselbe ohne mir vorhero etwas davon zu sagen, zur Hinter Thür hinein, in Römer eine Stiegen hoch hinauf gebracht, allwo ich warten müssen, bis ein Herr des Raths kommen. Daß dieser nemliche Mensch, nachdem er eine Zeit lang aus dem Römer gangen, und wieder kommen, vermuthlich aber Geld geholt, mir vor der Thür der Stube wo ich nachher abgehret worden, 2. Carolinen in die Hand gedruckt, und dabey zugeredet, so auszusagen, wie er mir bereits oft vorher zugemuthet. Daß ich hierauf würcklich von dem Herrn des Raths befragt worden, ob der Hauptmann Klenc, bey der Fräulein von Keineck, als sie nach Rüsselsheim gefahren in der Chaise gesessen und bey ihr gewesen, daß ich aber solches unmöglich vor gewiß ausagen können, daß nach abgelegten Zeugniß, ich von dem obgemeldten gewissen Keineckischen Bedienten, in des Herrn Doctor Tanners Haus geführt worden, daß daselbst der von Keineck schon sich befunden, und beyde mich, was ich ausgeredet befragt, und ich solches erzehlet, das bey aber versichert habe, ich wisse weiter nichts, als was ich ausgesagt, daß hierauf Herr von Keineck ganz ungehalten gewesen, Herr Doctor Tanner aber versichert, daß er wenn er besser ausgeredet hätte, ein stärker Frinckgeld bekommen haben würde, und dabey gefragt, ob ich es würcklich bekommen, daß ich



ich hierauf und auf Befehl des Herrn von Keineck, und Herrn Doctor Zantner eine halbe Carolin dem gewesen von Keineckischen Bedienten abgeben müssen, auch wirklich gutwillig abgeben, daß aber nachhero von obgedachten gewesen von Keineckischen Bedienten, mir noch 10. Carolinen, und meinem Cameraden so die Fräulein nach Rüsselsheim gefahren, eben so viel verheissen worden, wenn ich diesen persuadiren könnte, auszusagen der Capitain Klend sey bey der Fräulein gewesen, als sie entwichen, doch ich aber mit guten Gewissen zu Verschaffung dieses begehrten falschen Zeugnißes mich nicht verstehen wollen. Zu mehrerer Urkund habe, daß dieses Vorstehende alles die reine Wahrheit sene, wie ich es vor Gottes Angesicht mit einem leiblichen Eyd zu erhärten im Stande bin, meinen Nahmen hier eigenhändig unterschrieben. So geschahen Frankfurth, den 24. Octobr. 1753.

Peter Weydt.

Daß gegenwärtiges Attestatum prævia prælectione, und gleichfalls von dem Attestanten vorher gegangener Affirmirung, aller hierinnen enthaltener Conventorum von dem Postrecht und nunmehrigen hiesigen Bürger Peter Weydt, in mein und meiner beeden Herrn Zeugen Gegenwart, also wie vorstehet, selbst eigenhändig unterschrieben, auch post superscriptum von demselben nochmahlen declariret, und versichert worden, daß er den ganzen Inhalt dieses Attestats, auf Erfordern jedesmahl mittelst leiblichen Eydtes mit guten Gewissen erhärten könne, ein solches wird Krafft mein und meiner subrequirirten Herrn Zeugen, eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten gewöhnlichen respect. Notariat- Signets und Pottschaften, hiemit attestiret. Actum ut supra.

In fidem

(L.S.)
N.

Johannes Philippus Gœltz, Not.
Cæsar. Publ. Jurat. Examinat. Approbat.
& Immatriculat. ac Civis Mœno Franco-
furtensis ad hoc specialiter requisitus
mppr.

(L.S.) Martin Mathias Fleck, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Georg Conrad Engel, als erbethener Zeuge.

Collationatum concordat cum suo vero originali, Francofurti ad
Mœnum die 27. Octobr. 1753.

In fidem

Johannes Philippus Gœltz, Not.
Cæsar. Publ. Jurat. & Immatriculat. de
super requisitus mppria.

Num. 17.

Num. 17.

Præl. 30. Julii 1753. N. S. Rath

An

Die Römisch = Kaiserliche Majestät etc.

Allerunterthänigste Supplication,

pro

Clementissime decernendo Rescripto ad Magistratum Francofurtensem de inquirendo magis serio in sceleratissimam, virginis de civitate nobilis & vix 18. annorum è Patria potestate; domo atque urbe, se & abductionem, ac incarcerando facinorosum ejus Auctorem Klencium desideratis vix subsidiis destitutum, & in alienas fortunas eo audacius in hiantem, formandoque Processum criminalem tam contra ipsum, quam reliquos per petratii criminis socios,

Implorantischen Anwaltdts,

In Sachen

von Reineck Friederich Ludwig / Hof = Rath.

Contra

Den Magistrat zu Francofurt.

Mit Besagen à Num. 1.
usque 8. inclus.

In Puncto

Inquisitionis in Raptorem Virginis,
ejusque Socios.

Num. 18.

Extractus Protocolli Examinis

Die bey Entweichung der von Reineckischen Tochter angestellte
Untersuchung betreffend, sub Continuat.

Francofurt am Mayn / den 9. Jun. 1753. Coram Domino
Consule Jun. Banfa, & Dni. Senatore & Examinatore
ab Ohlenchlager.

Nachdem der hier verburgerte Herr
Hof = Rath von Reineck, das
sub Num. 1. angehende Memorial
nebst Adjunctis sub Num. 1. löblich
chen Officio Examinatorio heute über
geben und dabey gebeten, also gleich
die mit in den Römer gebrachte

Zuw

§ 2

8. Per

Zeugen über die vorgeschriebene Frage
Puncten zu besserer Instruktion seiner
Klage Sache zu vernehmen;

So hat man darauf den einen
mitgebrachten Zeugen/ nemlich
den Hesse: Darmstädtischen Post-
Knecht Petern, eintreten lassen, und
denselben Prævio practico juramento
de veritate dicenda befraget:

Wie er heiße, wie alt, woher,
was für Religion er seye, und bey
wem er diene?

Ob er unterrichtet worden, was
er hier zu sagen habe?

Ob ihme Geld oder sonst etwas
versprochen worden, wann er hier was
ausagte?

Interrog. 1.

Ob nicht am jüngst: abgewie-
chenen Sonnabend als den 2ten dieses
Monaths Zeuge, und sein Camerad
Jäckel des Morgens um 2. Uhr mit
2. Post: Chaisen in den Darmstädter
Hof bestellt worden?

Interrog. 2.

Ob Zeuge nicht nach ihrer An-
kunft die Fräulein von Keineck, nebst
einer Weibs: Person, welche einen
Pack unter dem Arm gehabt, in den
Darmstädter Hof gehen sehen?

Inter-

W. Peter Weydt, Act. 41. von
Marc Eugenheim aus dem Anspachi-
schen, Lutherischer Religion, diene
als Post: Knecht bey dem hiesig: Hoch-
fürstl. Hesse: Darmstädtischen Post-
halter Kleeß.

W. Nein! auffer daß man ihn an-
gesprochen zu sagen, was er auf der
Farth nach Darmstadt heute vor 8.
Tagen gesehen, oder gehört habe?

W. Nein, der Herr Hauptmann
von Rhalden, so ihn auf der Recour
von Darmstadt wieder angetroffen,
habe ihme zwar eine Caroline verspro-
chen, wenn er sagte, wo die Frauen-
zimmer hin wären, so denn sein Ca-
merad fortgeführt, aber wegen des
hier abzulegenden Zeugnisses, seye ih-
me nichts versprochen worden.

W. Ja!

W. Ja, die Fräulein habe er zwar
nicht gekennet, doch seyen 2. Frauen-
zim-

Interrog. 3.

Ob er bey der Abfahrt nicht ganz nahe an das Haus fahren müssen?

zimmer miteinander gekommen, davon die eine wie eine Magd ausgehen, und einen Pack unter dem Arm gehabt.

R. Nicht er, sondern sein Camerad, in dessen Kutsche die Frauenzimmer eingestiegen, habe ganz nahe am Haus gehalten; Er Compet. habe mit seiner Chaise gegen über am Stall gewartet, und seye allein der Jäger des Herrn von Nimpfchen in seine Chaise gestiegen.

Interrog. 4.

Ob nicht die Fräulein von Rheineck, samt der bey sich gehaltenen Weibspersohn, so denn der unter hiesiger Garnison stehende Hauptmann Klencf, und Cammer, Fourier Werneck von Darmstadt in die Chaise so er Peter geführt, eingefessen, die 2te Post-Chaise aber lehr geblieben?

R. Wie er schon gesagt, so seye in seiner Competens Post-Chaisen niemand als der Jäger des Herrn von Nimpfch gefahren, in die andere Chaise aber so sein Camerad geführt, seyen die 4. benannte Persohnen gestiegen, mit gutem Gewissen könne er nicht sagen, daß er den Hauptmann Klencf gekennet; Es seye nach 2. Uhr und ganz dunkel gewesen, und habe er wohl gesehen, daß ein Officier in einem blauen Leib: Roquelaur sich dabey befunden, und mit in die Chaise gestiegen seye.

Interrog. 5.

Ob nicht die beyde Post-Chaisen des Morgens um 3. Uhr über die Sachsenhäuser-Brücke nach dem Affen-Thor gefahren, solches aber ohneachtet dessen Eröffnung schon auf 2. Uhr bestellt gewesen, noch nicht offen befunden worden?

R. Ja!

Interrog. 6.

Ob die Weibspersohnen, so ermeldte Fräulein von Rheineck, bey sich gehabt, zeugen nicht bey Eröffnung des Thors gefragt habe, ob er auch

H

R. Ja,

auch den Weg nach Müßelsheim wisse,
der Cammer & Fourier ihn aber erin-
nert, starck fortzufahren?

Interrog. 7.

Ob der Herr Hauptmann Klenck,
Der bey der Fräulein von Keineck in der
Kutschen mit gefessen, sich nicht mit ei-
nem blauen Mantel umhüllet gehabt,
und kein Wort von sich hören lassen?

Interrog. 8.

Ob ermelbte Personnen nicht in
der Chaise, worinnen Sie sich zusam-
men gesetzt, bis an das Forsthaus ge-
fahren?

Interrog. 9.

Ob nicht der Hauptmann Klenck,
und Cammer & Fourier allda ausge-
stiegen?

Interrog. 10.

Ob nicht der Cammer & Fourier
sich in die lehr nachgeführte Chaise ge-
setzt, und den Weg nach Darmstadt
genommen?

Interrog. 11.

Ob nicht der Hauptmann Klenck
wieder zurück und nach hiesiger Stadt
gegangen?

W. Ja, als sie an dem Affen/Thor
gehalten, bis es aufgemacht würde, seye
er mit seinen Cameraden um die Chaise
herum gegangen, und da seye dieses
wieder ihn gesprochen worden.

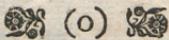
W. Ja, derjenige Officier von dem
ihm nachhero der Hauptmann von
Kahlben gesagt, und der wie schon ge-
dacht, in einem blauen Leib/Roquelaur
in der Kutsche gefessen, habe sich ganz still
gehalte, damit er nicht erkannt würde.

W. Ja!

W. Ja! und habe sich der Cam-
mer & Fourier hierauf in seine Chaise ge-
setzt, wo aber der andere hinkommen,
wisse er nicht.

W. Ja! mit dem Jäger des Herrn
von Nimpfch.

W. Das wisse er nicht, könne nichts
mehrers von der Sache sagen.



Num. 19.

Num 19.

Lunæ 13ten Augusti 1753.

Cum inclusione Exhibitorum de präsentatis
30ten Julii & 9ten Augusti a. c.

Rescribatur dem Stadt: Magistrat zu Franckfurth.

Seye Kayserl. Majestät höchst befreundlich gefallen, daß der Magistral in einer so ärgerlichen und von den üblesten Folgen seyenden Sache, seiner Schuldigkeit und Pflichten gemäß nicht mit mehrerem Eifer zu Werk geschritten, und die nöthige Untersuchung weder, wie sich gebühret, vorgenommen, auch gnugsam beschleuniget habe: Gleichwie nun Allerhöchste: Dieselbe Ihme Magistrat diese seine Laulich, und Saumseeligkeit hiemit in Ungnaden verwiesen, also verseherten sich auch Kayserl. Majestät zu demselben, daß er ohne Zeit: Verlust diese Sache, nach Vorschrift der peinlichen Hals: Gerichts: Ordnung Art. 118. und des sich darauf gründenden Raths: Edicts de 15. Septembr. 1733. peinlich untersuche, zu dem Ende mit gefänglicher Inhaftirung des dazu mit hinlänglichen Indiciis gravirten Klencks den Anfang mache, sodann die Inquisition gegen Ihn und seine Complices der Ordnung nach, forsetze, die von dieser Sache etwa Nachricht haben mögende Zeugen auf Imploranten Verlangen, auf behörige Art eydlich abhöre, die ganze Untersuchung observata omni legalitate so geschwind möglich beschleunige, und die Entführer nach befund der Sache, mit denen in der peinlichen Hals: Gerichts: Ordnung, und sich darauf beziehenden Raths: Edicts, auf einen dergleichen Raprum gesetzten Straffen ansehen, und wie alles dieses geschehen, Kayserl. Majestät so bald möglichst berichte.

2do. Fiac gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen: Darmstadt, Mandatum de exhibendo filiam nefariis artibus è domo patria se- & abductam S. C. sub pœna viginti marcarum auri, annexa citatione solita & termino duorum mensium.

3tio. Bleibet Imploranten wegen gebethener Satisfaction in separato einzukommen vorbehalten.



Num. 20.

Lunæ 22ten Octobris 1753.

SOn Heineck, Friederich Ludwig, Hof: Rath, contra den Magistrat zu Franckfurth, puncto inquisitionis in raptorem Virginis, sive Interovenientischen Hauptmanns Klencken, Anwaldt Fischer von Ehrenbach, sub præf. 12. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro Clementissime prævia Cassatione Rescripti Casarei ad falsissimas preces extracti, Senatui Francofurtensi, mediante alio rescripto, re-

laxationem arresti, erga Cautionem juratoriam, de se toties quoties sistendo, & judicatis Satisfaciendo, reservata reconventionē, legali nec non Communicationem, actorum, ad agendum agenda, & administrationem Justitiæ, injungendo; App. ult. Conclusum in duplo &c.

Idem sub presentato eodem, überreicht allerunterthänigste Neben-Anzeige, ad præcedens Exhibitum, samt Bitte, pro Clem. ad producendum adjuncta Sub. Sig. ☉ & Num. 1. usque 14. inclusive terminum quatuor decim dierum vel trium Septimanarum, concedendo;

Idem sub præf. 16. currentis Exhibendo, adjuncta, ad Exhibitum de præf. 12. ejusd. Mensis pertinentia, supplicat, pro Clementissime eoründem positionem ad acta, decernendo, nec non retro peticum, auxilium Casareum ob extremum in mora periculum maturando. App. Sig. ☉ cum sub adjunctis à Num. 1. usque 14. inclusive in duplo.

Idem sub presentato hodierno, übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag, ad Exhibitum de præf. 12. hujus, nebst Anzeige, allscharffen und harten Arrestes, und bittet pro Clementissime acceleranda resolutione in duplo.

1mo. Hat das Klenckische Begehren in præf. Cassationis des Kayserlichen Rescripts, und der gegen juratorischer Caution de se sistendo, verlangten Entlassung nicht statt.

2do. Cum inclusione Exhibitorum de præf. 12. 16. & 22. October a. e. Rescribatur dem Magistrat der Stadt Frankfurth; Nachdem Kayserliche Majestät allerhöchste Meynung niemahls dahin gegangen, daß der inhaftirte Hauptmann Klenck, in ein gar zu scharffes Gefängniß solle gethan werden. Als habe Magistratus, wann sich die Sache, auf die von Klencken angebrachte Artz verhältet, denselben mit einem leidlicherem, bey dergleichen Vorfällenheiten gewöhnlichen, und einem Officier geziemenden doch sicheren Arrest zu belegen, und gleichwie sich aus denen von dem Klencken selbst beigelegten Magistratischen Resolutionen offenbahret, daß derselbe in dieser Sache, bis anhero, mit aller Legalität, zu Werck gegangen; Als versetzten sich Kayserliche Majestät zu demselben, daß er fernershin, auf die angefangene Weiß, fortfahren, daher den inhaftirten Klencken, mit seiner Defension auch ad vertendam inquisitionem, nicht verkürzen, diese Sache so viel möglich, beschleunigen, und von dem Erfolg, Kayserliche Majestät berichten werde.

3tio. Wird dem Klenckischen Anwaldt Fischer, von Ehrenbach, aufgegeben, die etwa künftighin, von demselben zu übergebende Exhibita nicht ad Causam Reineck, contra Hessen, Darmstadt, sondern ad causam Reineck, contra den Magistrat zu Frankfurth, zu rubriciren.

Johann Georg Reiger.

Num. 21.

Num. 21.

Als ein rechtliches Bedencken der Herren Syndicorum, den arrestirten Hauptmann Klenck betreffend, verlesen worden. ::

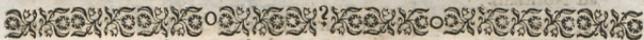
Solle man den Arrestatum selbst ein anderes nach dem Kayserlichen allerhöchsten Rescripto beschaffenes Zimmer zu seinem Arrest vorschlagen lassen, und die Acta mit Weglassung des Hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Schreiben nummehr beyden Theilen communiciren, jedoch dem Klenckischen Anwaldt letztere auch vorlesen: Sodann den Hauptmann Klenck vor der Zeit, und ehe er seine Defension pro averrenda Inquisitione, als vor zu ihm Terminus von 4. Wochen, nach erhaltener Abschrift der Acten anberaumbt wird, geführet, und darüber rechtlich erkannt worden, mit allem weitern, obgleich nur summarischen Verhör verschonen.

Conclusum in Senatu den 27. Novembr. 1753.

Daß vorstehende Copia mit des Actuarii Herrn Philippi, mir wohlbekanntener Handschrift gleichlautend und conform verunwen worden acceptor.

Ego

(L.S.) Johannes Philippus Goltz, Notar.
N. Caesar. Publ. Jurat. & Immatric.



Num. 22.

Sabbathi 22ten Decembr. 1753.

Son Keined, contra den Magistrat zu Franckfurth puncto inquisitionis in raptorem Virginis; Sive Impetrant. Anwaldt von Fernau sub präsent. 12. Nov. anni currentis übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 22. Octobr. ejusd. anni, und bittet pro Clementissime Exhibita Klenckiana de präsentatis 12. 16. & 22. dicti Mensis Octobris ad de super agendum agenda & demonstrandas sub & obreptiones communicando, nec non ob periculum fugæ ad Magistratum Francofurtensem intus petirum rescriptum ulterius relaxando. App. ult. Concluf. in duplo.

Idem sub praef. 19. ejusdem Mensis Novembr. legitimando se ad Acta, supplicat pro Clementissima Mandatorum Procuratoriorum registratione & communicatione. Appon. Mda.

Idem sub praef. 20. hujus, übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro Clementissime decernendo rescripto ad Magistratum Francofurtensem de adigendo per media intus memorata, raptorem incarcerationum ad sistendum filiam nefariis artibus è potestate patriæ se- & abductum: Appon. Lic. A. a, usque Tr. inclusive in duplo.

§

In

In Eadem Interveniens. Klencksche Anwalt Fischer, von Ehrenbach; sub praesent. 13. Novembr. nup. überreicht allerunterthänigst beschworne Anzeige, welsch verbotthener Wege gegangen werde, und welsch ohnerlaubter Kunstgriffe man sich bediene, falsche Beweise aufzubringen, um nur den inhaftirten Hauptmann Klenck in das größte Unglück zu stürzen, samt Bitte: pro Clementissime ejusdem positionem ad acta decretando, de superque reflectando. Appon. ult. Concl.

Idem sub praesent. eod. legitimando se ad acta, supplicat pro Clementissime interim mandata procuratoria ad acta ponendo. Appon. Mandata sub Sig. O.

Idem sub praesent. 16. ejusd. Mensis Novembris überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praesentato 13. dicti Mensis, samt Bitte: um allergnädigste Communication der Klage Schrift, des von Reineck zu Führung der Krafft rescripti Clementissimi de dato 22. Octobr. an. curr. allgereghest verstateten Defension ad avertendam inquisitionem. Appon. Num. 16. & 17.

1mo. Communicentur quidem, die Klencksche Exhibita de praesent. 12. 16. & 22. Octobr. anni curr. parti Impetranti è Cancellaria sed ad solam Noticiam.

2do. Communicetur partis Impetrantis Exhibitum de praesentato 30. Julii anni currentis, dem Interveniencischen Klencken è Cancellaria ad Noticiam.

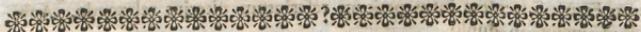
3tio. Communicetur quoque partis impetrantis Mandatum Procuratorium parti Impetratae altero Exemplari penes acta retento.

4to. Ponatur Mandatum Procuratorium partis intervenientis ad acta.

5to. Hat das von Impetrante sub praesent. 20. Dec. an. curr. gethane ohnschickliche Begehren nicht statt.

6to. Fiar an den Magistrat zu Frankfurt rescriptum Excitatorium, um sowohl in was vor Umständen sich diese Inquisitions-Sache vermahlen befinde, als auch wegen Beschaffenheit des Arrests, so bald möglich und längstens in Termino duorum Mensium, allerunterthänigst zu berichten.

Johann Georg Reiser.



Num. 23.

In Sachen des Hof-Raths von Reineck, contra den Hauptmann Klenck, ist auf ersatteter und verlesenes Gutachten derer Herren Syndicorum, der Bescheid:

Das ersterer, seine den 1sten pass. nup. überreichte und hernachmahlen zu einiger Abänderung derer darinnen enthaltenen Fragstücken, auf Ansuchen zurüd bekommenne Schrift, sub Num. 2. & sub adjctis 12. & 3. wiederum ad Acta herbey geben, und zwar das solches so gewis und ohnschickbar innershalb

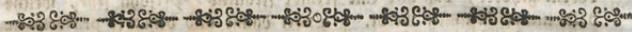
halb 8. Tage geschehe, als wiedrigenfalls hernachmahls das Protocoll geschloffen, daraus referiret, und rechtlicher Bescheid ertheilet werden solle. Zu welchem Ende ihm die bis dato verhandelte Protocolla noch zur Zeit, ohne die Schreiben des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. mit der Erinnerung, um die Gebühr communiciret werden sollen, damit er dasjenige, was zu weiterer Instruirung des Protocolls er annoch nöthig findet, binnen obbesagten 8. Tägigen Termino suppeditiren möge. Inzwischen aber wird dem Hauptmann Klenck aller Umgang, Gemeinschaft und Correspondenz, mit der von Keineckischen Tochter untersagt.

Conclus. in Senatu 4. den 19. Julii 1753.

Vorstehende Copia ist mit einer mir wohlbekannten hiesigen Censura Handschriefft pravia collatione gleichlautend befunden worden, welches attestire.

In fidem

(L. S.) Johannes Philippus Göltz, Not. Cæs.
Publ. Jur. & Immaris. ppria.



Num. 24.

Actum Pappenheim / den 20. Decembr. 1753.

Coram, Herr Cansley Rath und Stadt
Bogt Zentf.

Herr Cansley Rath Schmelein, me
actuante Memmwarth.

AD requisitionem des Freyherrn von Wallbrunn, Kayserlichen Hauptmanns unterm Eöbl. Wenzel Wallischen Regiment, hat man anheute dahier verpflichtete Stadt: Hebamme vor Amr kommen lassen, und praesente illo nach vorgegangener ernstlichen Erinnerung, auf dasjenige, worüber sie jetzt werde befragt werden, wahrhaft zu antworten, worüber sie dann sub vinculo ihres Hebammen Eydtres angelobt, über folgende Umstände, als woran wohlgedachter Herr Hauptmann beträchtliche Ursachen halber, sehr viel gelegen seyn will, ad Protocollum constituit; Nämlich Hebamme solle Gewissenhafte anzeigen.

1mo. Zu welcher gewisser Zeit die hier im Kayserlichen Geleith sich befindende Frau Hauptmännin, eine gebohrne von Neineck, aus Frankfurth nieder gekommen?

2do. Ob sie Constituta vor; bey; und nach der Geburth zugegen gewesen, und ihr Officium dabey würdlich verrichtete.

3tio. Ob etwann auch gedachte Frau Hauptmännin ihr einige Zeit vor der Niederkunft, die Umstände ihrer Schwangerschafft anvertrauet?

78 1111/1

J 2

Worauf

Worauf selbe præmissis Generalibus, daß sie nehmlich mit ihrem Mahmen Maria Salome Sibylla Ruffin heisse, und bey anderthalb Jahren hier verspflichtete Hebamme seye, quoad Specialia folgendes deponiret, und zwar

Ad 1^{um}. Es seye an einem Sonntag gewesen, und wo ihr recht, (denn auswendig mercke sie es nicht so gar accurat,) aber vor 10. Wochen, daß sie bey der Frau Cansley: Director allhier wohnende fremde Frau Hauptmännin, welche in Franckfurth zu Hauß seyn solle, um die Wits tags: Zeit mit einem Sohn nieder gekommen, welcher Tags darauf in ders eigenen Wohnstube vom Herrn Berg, Pfarrer Sonnenmeyer getaufft worden, dann das Kind seye gar schwächlich gewesen, so daß man es in die kühle Kirche zu tragen nicht wohl hatte trauen dürfen.

Ad 2^{um}. Ja sie seye allerdings zugegen gewesen, und habe der Frau Hauptmännin Kind in ihre Hebammen Hand auf die Welt empfangen; Auch nach der Niederkunft das Kind behdrig gebadet, wie imgleichen während den sechs Wochen alle Tag zweymahl Mutter und Kind besuchet.

Ad 3^{ium}. Vor der Niederkunft seye sie zu der Frau Hauptmännin niemahlen gekommen; wohl aber habe sie von andern Leuthen da und dorten gehöret, daß hier eine fremde Frauens: Person seye, welche bald nieder kommen werde. Ender damit und beharret prælectione facta nochmalts dergestalt darauf, daß sie auf Befragen erbötlich, dieselbe ihre Aussage erfordernden Falls eydlich zu bestärcken; Worauf man sie sub silentio impositione dimitiret, und Eingangs bemeldten Herrn Requirirenten auf Beghehren integrale Abschrift davon zu kommen zu lassen. Actum ut supra.

Philipp Adam Zent.

Schniglein.

Johann Friedrich Memmwarth.

Vorstehende Protocollar-Abschrift, ist dem mir vorgelegten wahren Original nach genau und aufmerckssamer Collationirung von Wort zu Wort conform und gleichlautend befunden worden, so hiermit unter meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Notariar-Signets prævia requisitione in fidem attestire. Actum Pappenheim, den 27. Decembr. 1753.

Elias Gerlach/ Not. Cæsar.

Publ. Juratus mppria.

Vorstehende Copia mit einer mir vorgelegten, und von Herrn Notar. Gerlach vidimirten Abschrift, prævia collatione & auscultatione verbotenus gleichlautend und conform befunden worden; ein solches wird Krafft meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten gewöhnlichen Notariar-Signets hiemit attestiret und beurkundet. Franckfurth, den 7. Jan. 1754.

In fidem

Johannes Philippus Gœltz, Not. Cæs.

Publ. Jurat. Examinat. Approbat. & Immac.
ac Civis Mœno Francofurtensis mppria.

Num. 25.

Num. 25.

Nennach das höchst-strafbahre Verkuppeln, und Entführen derer Weibs-Persohnen, sonderheitlich dererjenigen, so unter Väterlich, und Vormundschaftlichen Gewalt stehen, in allhiefiger Stadt einige Zeit her, unersachtet der in der reinlichen Hals: Gerichts: Ordnung, Kaiser Carls den 5ten denen gemeinen Keyserlichen Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und unserem wegen der boshaften Entführer den 17ten Febr. 1700. allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher massen publicirten Edict darauf gesetzten schwehren Strafen, allzusehr eingerissen, und gemein worden, dannenhero die höchste Nothdurfft und tragende Obrigkeitliche Amts: Pflichten ersfordern wollen, damit solchen wieder gemeine Sicherheit, alle Zucht und Ehrbarkeit lauffenden larten Verbrechen, mit möglichsten Ernst und Nachdruck gesteuert werde, und hinführo niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angegebenen Familien fast unerträgliches und nicht nur zu der beleidigten Eltern, und Vormündern, sondern auch der gesammten Freundschaft äussersten Betrübnis gereichendes Unglück an denen Sainigen erleben, noch bey seinen Absterben zu befahren haben möge, auf solchen heilsamen Verordnungen hinfünftig steiff und fest zu halten, und selbige deswegen nicht nur zu erneuern, sondern auch auf gewisse Weise zu erklären, und zu schärfen. Als thut ein Hochedler und Hochweiser Magistrat, dieser des Heil. Reichs: Stadt Franckfurt am Mayn in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de An. 1700. erneuern, und bestättigen, sondern auch über diß nachfolgendes ausführliches geschärfftes Verboth, als ein beständiges Gesetz, welches jährlich auf den 17ten Sonntag nach Trinitatis von denen Canslen bey denen Früh- und Nachmittags: Predigten abgelesen, und wornach in denen Gerichten allhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen der von denen dagegen handelnden Persohnen ausgebrachten Vorbitten, oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs: Persohnen mehr, als der Entführte zu solcher Entführung Anlaß gegeben, würdlich exequirt werden sollen, zu jedermänniglichen Nachricht und Verwahrung hiezum publiciren, und dafern jemand, er seye Fremd: oder Einheimisch, Burzger oder Beyfah, dieser Stadt, völligen oder noch minderjährigen Alters, eine getraute oder ungetraute Persohn, Eheweib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren, oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen, oder völligen Beliebung der Eltern, oder daferne diese nicht mehr im Leben, der Vormünder oder der nächsten Bluts: Verwandten, beydes von Vater und Mutter, in Ehe: Geldbniß zu ziehen sich unterfangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es seye nun ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Geldes, oder anderer Ursach halben, wie die Nahmen haben mögen, entführen, und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung, oder Entführung, in oder ausser der Stadt mit ihr trauen, und einsegnen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parthey sich eydlich verknüpfet, an sich null, nichtig, Krafftlos und von keiner Würde seyn, auf summarisches Anrufen der beleidigten Eltern, Vormündern oder Verwandten, der ver: oder entführten Weibs: Persohnen, sofort dawor erkläret, und vor keine Ehe geachtet, nachgehalten, sondern als zu recht und dieser Verordnungs nach ungültig, und unbündig cassiret und vermuthet werden, einfolglich

✠

auch weder Vater noch Mutter, Groß: Eltern, Vormund: oder Verwandter, einem solchen unartigen Kind, Enckel oder Pfleg: Tochter, einen Docem oder Heyraths: Guth zu geben schuldig, sondern jene selbiges gönzliches zu enterben berechtiget; diese hingegen ihren Pfleg: Töchtern, oder deren Entführern ihre Vormundschafft: Rechnung abzulegen, und reliqua zu liefern verbotten, oder im wiedrigen Fall, denen so sonst die nächste Anwa: tung auf solches Gut haben, und von denen Vormündern oder Curatoren, wenn sie bey unserm Curatel: Amt ihre Rechnung abgelegt und iustificirt, die Lieferung sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu nochmaliger Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung einwilligende Weibs: Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß: Eltern, oder Awerwandten ex Testamento, oder ab incestato allschon ererbten Vermögens, es möge b: stehen worinnen es wolle, verlustiget, und solches dessen nechsten Bluts: Freunden heimgefallen, sondern auch bey Absterben ihrer Eltern, und übrigen Aecendenten, oder anderer Awerwandten einige Succession ab incestata nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig Entführten, soll weder Gerichtlich noch außser Gerichtlich ein sicheres Gel: ich in diese Stadt zu kommen mitgetheilet, sondern wenn ein: oder beide allhier betreten, oder durch Steck: Briefe, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Cantzley alsbalden außgefertiget werden sollen, aufgesucht, und anhero gebracht würden, der Entführer ohne Annehmung einiger Burgschafft oder Caucion zu gefänglichen Haftten gebracht, ordentlich vors Gericht gestellt, und nach Befundung mit schaffter Leibes: oder Lebens: Strafe angesehen, die gutwillig Entführte aber, an einem sichern Ort in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, den noths: dürfftige Alimenta gereicht werden. Diejenige Mann oder Weibs: Personen, Kuppler, Kupplerinnen, Hehler oder Beihelfer, so mit Rath oder That in die Verpuppelung sich gemenget, und wesentlich dazu geholffen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen, oder Kinder bey sich aufhalten, und darzu, daß sie ohne der Ihrigen Wissen und Willen, anfänglich in Bekantschafft und Conuersation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenheit gegeben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verpuppelung ihrer unwissend, heimlich vorgenommen seyn mag, für insam gehalten, in keiner ehrlichen Gesellschaft geduldet, noch zu einigen Ehren: Aemtern befördert, dazu nach Gelegenheit der Umstände, und sonderlich des gethanen Vorschubs nach der Schärffe des gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechts, am Leben, Leib und Guth büßen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht geduldet, sondern derselben und deren Gebiets auf ewig verwichen werden.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 15ten Sept. 1733.

Concordat mit dem in Druck ergangenen Original.

In fidem

(L.S.) Johannes Philippus Goltz, Not.
N. Caesar. Publicus Jurat. & Immatricular.
mppr.

Num. 26.

Num. 26.

Frank/ r. r.

Tit.

Was bey Uns Ludwig Casimir von Humbracht wider euch, in Puncto Arresti beschwehrend unterthänigst angezeigt, und dieserhalb zu verordnen gebiethen, habt ihr ab den bestommenden Exhibicis depraef. 29. & 30. jüngst verfloffenen Monaths Octobr. mit mehrerem zu ersehen. Wann wir aber vor Fassung Unsers Kayserl. allgeredtesten Entschlusses euch hiez über gründlich zu vernehmen, vor nöthig ermassen; Als habt an Uns ihr sämtlich in der Anlagen angeführte nicht unbedenkliche Umstände euren standhafften Bericht gehorsamst zu erstatten. Indessen aber, und bis auf weitere Unsere Kayserl. Resolution mit allem ferneren Verfahren gegen Supplicanten, dessen Ehe-Weib und Mutter anzusehen, auch den erstern sofort ohne fernern Aufsenhalt, und Einwenden gegen die von ihme offerirte fidejussorische Caucion der Gefangenschaft gänzlich zu entschlagen, und auf freyen Fuß zu stellen, dessen Mutter hingegen die ihr zugegebene Wacht wiederum abzunehmen, und wie dieses alles befolgt worden, bey Erstattung des abgeforderten Berichtes eures bezeugten unnachbleiblichen Gehorsams in Zeit zwey Monathen ohnfehlbar schuldigste unterthänigste Anzeige zu thun. Darbeneben Wir r. Wien den 4ten Nov. 1748.

Luna 18. Nov. 1748. hat Tit. Hr. Eberhard Heinrich von Wischer, vorstehendes Rescriptum Caesareum in Originali, & Copia, Tit. Herr Johann Fries derich von Harpprecht, zu recht insinuiren lassen; Urfund dessen mein eigene händige Fertigung, und beygedrucktes Pectschafft. Actum Wien ut supra.

Carl von Schreder, R. N. S. N. Thierhüter.

Vorstehende Copia ist mit dem mir vorgelegten Impresso pravia collatione & auscultatione verborenis gleichlautend und conform befunden worden, welsches hiemit attestire. Frankfurth, den 6ten Mart. 1754.

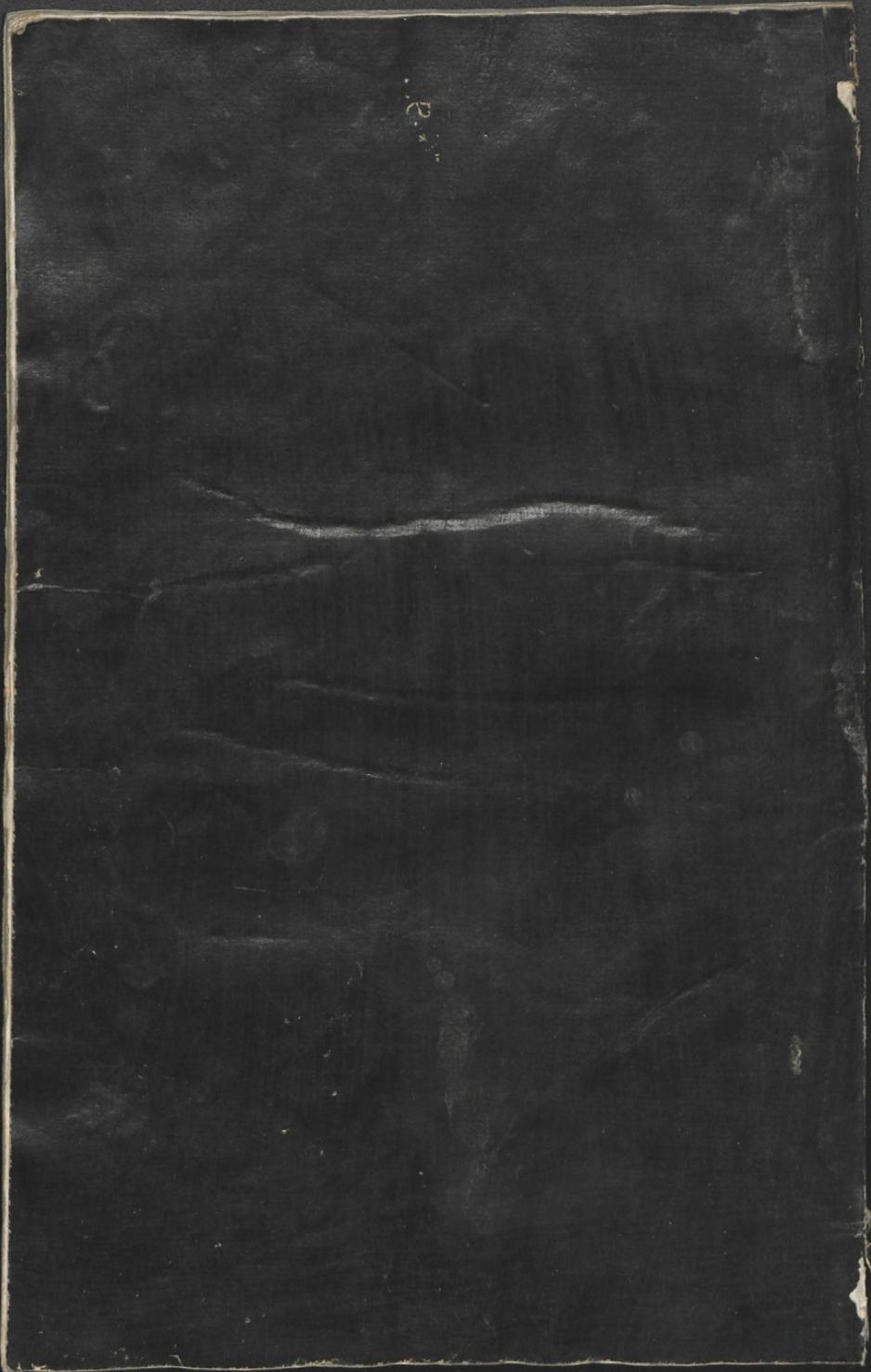
In fidem

(L. S.) Johannes Philippus Goltz, Not.
N. Caesar. Publicus Juratus & Immatriculat.
mppr.

(X 2298497)

mc





Acten · mäßiges
FACTUM

Die
Von ihren Vater durch unerhörte Grausamkeit
zur Flucht genöthigte

Reineckische Tochter,
MARIA SALOME

von **Reineck**,

Von **Frankfurt/**

und

Den deswegen einer verpönten Entführung be-
schuldigten/ und seit 6. Monathen in harten Arrest
gehaltenen Capitaine vom Krauß,

Alexander Klenck,

betreffend.

§. 1.

Er Frankfurter Hauptmann Alexander Klenck ist wegen seiner
persönlichen guten Eigenschaften seiner Geschicklichkeit im Dienst
und jedesmahliger guten Ausführung dergestalt beliebt gewesen,
daß Jedermann, und unter andern auch der von Reineck zu er-
sagten Frankfurt sich Mühe gegeben, und ein Geschäfte daraus
gemacht, einen so beliebten Mann täglich um sich zu sehen vid.
Adj. sub Num. 1. & 2.

N. 1. & 2.

§. 2.

Daß von Reineck 18. jährige Tochter Maria Salome, ließ gegen des
Hauptmanns Verdienste um so mehr eine besondere Achtung verspüren, als sie
sich mit ihm beyh Spielen und andern Gelegenheiten gar oft unterhalten konnte.
Der Vater ließe solches nicht nur ohne Widerspruch geschehen, sondern wiese
auch, wenn er Geschäfte hatte den Capitaine öfters zu der Tochter Zimmer,
um ihr Gesellschaft zu leisten (Adj. sub 2.) mit einem Wort es wurde Hiers
durch Vertraulichkeit und Familiarität unter beyden Personen von dem Vater
gestiftet, zugleich aber auch hierdurch zu beyder Personen nach erfolgten bis-
herigen Unglück der erste Grund gelegt.

§. 3. Es

